

29.09.00**R - In**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

A. Zielsetzung

Der Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik wird auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zu dem vorbezeichneten Übereinkommen abgewickelt. Das Übereinkommen erlaubt den Vertragsparteien, bilaterale Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung seiner Anwendung zu schließen. Zur Ausweitung der Rechtshilfebeziehungen und zur Beschleunigung der Verfahren im umfangreichen Rechtshilfeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik sollen ergänzende Regelungen getroffen werden. Zudem soll der Datenschutz geregelt werden, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1) Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Der Vertrag vom 2. Februar 2000 trifft die erforderlichen Regelungen. Er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Fristablauf: 10.11.00

E. Sonstige Kosten

Keine

29.09.00

R - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 29. September 2000

022 (131) - 451 02 - Au 16/00 (NA 1)

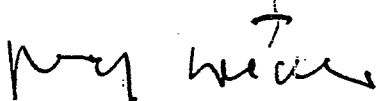
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Fristablauf: 10.11.00

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Prag am 2. Februar 2000 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Polizeibehörden sind zur Stellung von Ersuchen im Sinne von Artikel 23 des Vertrags nur insoweit befugt, als sie nach innerstaatlichem Recht in eigener Zuständigkeit Anordnungen treffen können.

Artikel 3

Rechtshilfeersuchen tschechischer Behörden, denen eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit wäre, werden so behandelt, als ob ihnen nach deutschem Recht eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Die Bewilligungsbehörde kann der Verwaltungsbehörde, die für die Verfolgung der Zuwiderhandlung zuständig wäre, die Vornahme der Rechtshilfehandlung übertragen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 des Vertrages treten gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 34 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel 23 des Vertrags regelt den polizeilichen Rechtshilfeverkehr. Dieser wird nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Polizeipräsidium der Tschechischen Republik und, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 23 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags, unmittelbar zwischen den örtlich zuständigen Polizeibehörden der Grenzgebiete durchgeführt. Um klarzustellen, dass es sich hierbei nur um eine Geschäftswegregelung handelt, bestimmt Artikel 3 den Umfang der Befugnisse der Polizei zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels 23 des Vertrags (vgl. insbesondere § 163 StPO und die Nummern 123 ff. der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, Beilage Nr. 47/84 zum Bundesanzeiger Nr. 176 vom 18. September 1984 in Verbindung mit der Änderungs-bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 40a vom 27. Februar 1993). Die Bestimmung lässt die Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993 (Bundesanzeiger Nr. 129 vom 15. Juli 1993) unberührt.

Zu Artikel 3

Gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Vertrags wird Rechtshilfe auch in Verfahren wegen strafbarer Handlungen geleistet, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind und im ersuchten Staat die Justiz- und Verwaltungsbehörden zuständig wären. Zur Stellung von Rechtshilfeersuchen sind nur die Justizbehörden berechtigt, die ihre Ersuchen auch dann an die Justizbehörden des anderen Staates richten, wenn dort für die Erledigung Verwaltungsbehörden zuständig wären. Diese Regelung entspricht dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen, das nur die justizielle Rechtshilfe regelt. Da hiernach Justizbehörden in den Rechtshilfeverkehr eingeschaltet werden müssen, bestimmt Satz 1, dass tschechische Rechtshilfeersuchen wegen einer Zuwiderhandlung, die nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit sein würde, so behandelt werden, als ob ihnen eine mit Strafe bedrohte Handlung zugrunde läge. Damit die Strafverfolgungsbehörden mit der Erledigung derartiger Ersuchen nicht zu stark belastet werden, sieht Satz 2 vor, dass die Strafverfolgungsbehörde als Bewilligungsbehörde die Vornahme der erbetenen Rechtshilfehandlung der Verwaltungsbehörde übertragen kann, die für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständig wäre. Damit ist zugleich klargestellt, dass die Strafverfolgungsbehörde für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens verantwortlich bleibt, die Rechtshilfe bewilligt und der ersuchenden Stelle die Erledigungsstücke übermittelt.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 und 3 das Inkrafttreten des Vertrags voraussetzen, wird festgestellt, dass sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 34 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
und die Erleichterung seiner Anwendung

Smlouva
mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou
o dodatcích k Evropské úmluvě o vzájemné pomoci ve věcech trestních
z 20. dubna 1959
a usnadnění jejího používání

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Tschechische Republik –

Spolková republika Německo,
a
Česká republika

in dem Wunsch, das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 – im Folgenden als Übereinkommen bezeichnet – im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern –

vedeny přáním doplnit ve vztahu mezi oběma státy Evropskou úmluvu o právní pomoci ve věcech trestních ve znění Dodatkového protokolu ze 17. března 1978 – dále označovanou jako Úmluvu – a usnadnit používání zásad v ní uvedených,

sind wie folgt übereingekommen:

dohodly toto:

Kapitel I
Ergänzung
einzelner Artikel des Übereinkommens

Kapitola I
Doplnění
jednotlivých článků Úmluvy

Artikel 1
(zu Artikel 1 des Übereinkommens)

Rechtshilfe wird auch für Verfahren wegen Handlungen geleistet, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Vertragsstaates zuständig sind und im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates die Justiz- oder Verwaltungsbehörden zuständig wären.

Článek 1
(K článku 1 Úmluvy)

Právní pomoc se poskytuje také v řízení o činech, k jejichž stíhání v době, kdy je o právní pomoc žádáno, jsou příslušné justiční orgány dožadujícího státu a na výsoštném území dožádaného státu by byly příslušné orgány justiční či správní.

Artikel 2
(zu Artikel 1 des Übereinkommens)

Das Übereinkommen und dieser Vertrag werden auch angewendet:

1. in Gnadensachen;
2. in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung für ungerechtfertigte Freiheitsentziehung, für ungerechtfertigte Verurteilung oder andere durch ein Strafverfahren entstandene Nachteile, soweit nicht Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen anzuwenden sind.

Článek 2
(K článku 1 Úmluvy)

Úmluva a tato smlouva budou použity také:

1. ve věcech milosti;
2. v řízeních o nárocích na odškodnění za neoprávněné odnětí svobody, za neoprávněné odsouzení nebo jinou újmu vzniklou v důsledku trestního řízení, pokud nemají být použita ustanovení jiných mezistátních dohod.

Artikel 3
(zu Artikel 2 des Übereinkommens)

Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn der mit der Leistung der Rechtshilfe verbundene Aufwand in offensichtlichen Missverhältnis zu dem Gewicht der Tat stünde.

Článek 3
(K článku 2 Úmluvy)

Právní pomoc může být odmítnuta, jestliže náročnost spojená s poskytnutím právní pomoci by byla ve zjevném nepoměru k závažnosti činu.

Artikel 4
(zu den Artikeln 3 und 5 des Übereinkommens)

(1) Rechtshilfe in Form von Herausgabe von Gegenständen wird nur geleistet, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach dem Recht beider Vertragsstaaten strafbar ist. Einem solchen Ersuchen wird beigelegt eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift

Článek 4
(K článkům 3 a 5 Úmluvy)

(1) Právní pomoc ve formě vydání předmětů je poskytována pouze tehdy, jestliže jednání, které zakládá dožádání, je trestné podle práva obou smluvních států. K takovému dožádání se připojuje vyhotovení nebo ověřená kopie

1. einer Anordnung einer zuständigen Stelle des ersuchenden Vertragsstaates, wonach die Gegenstände auch gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers in amtliche Verwahrung zu nehmen sind, oder
2. einer Erklärung einer solchen Stelle, aus der hervorgeht, dass die Gegenstände auch gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers in amtliche Verwahrung genommen werden könnten, wenn sie sich im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates befänden.

(2) Außer den in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens aufgeführten Gegenständen werden zum Zweck der Rückgabe an den Berechtigten auch die durch die Straftat erlangten Gegenstände sowie das erlangte Entgelt herausgegeben, sofern

1. die Gegenstände im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates nicht für ein Strafverfahren benötigt werden,
2. nicht Dritte Rechte an ihnen geltend machen und
3. der Herausgabe keine richterliche Entscheidung entgegensteht.

Der Vorlage einer Anordnung oder einer Erklärung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 bedarf es nicht.

(3) Der Vorlage einer Anordnung oder einer Erklärung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 bedarf es ferner nicht, wenn um die Übermittlung von Schriftstücken einschließlich Akten oder deren Mehrfertigungen ersucht wird, die sich im Gewahrsam der Behörden des ersuchten Vertragsstaates befinden oder diesen freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Derartige Ersuchen werden wie Ersuchen um Erteilung von Auskünften behandelt.

(4) Rechte des ersuchten Vertragsstaates und dritter Personen an Gegenständen und Schriftstücken einschließlich Akten, die an den ersuchenden Vertragsstaat übermittelt werden, bleiben unberührt.

(5) Ein Zolpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Vertragsstaat bei der Übergabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, dass der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

(6) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 4 können Gegenstände auch zur Sicherung der Vollstreckung einer Einziehungs- und Verfallsentscheidung im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates herausgegeben werden.

Artikel 5

(zu Artikel 4 des Übereinkommens)

Den Vertretern der am Strafverfahren beteiligten Behörden und den sonstigen am Verfahren beteiligten Personen und ihren Bevollmächtigten wird vorbehaltlich Artikel 2 des Übereinkommens auf Ersuchen des ersuchenden Vertragsstaates die Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates gestattet. Sie können ergänzende Fragen oder Maßnahmen anregen. Auf diese Personen erstreckt sich der Schutz des Artikels 12 des Übereinkommens.

Artikel 6

(zu Artikel 7 des Übereinkommens)

(1) Die in Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens erwähnten Schriftstücke können unmittelbar auf dem Postweg durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Dies gilt nicht, wenn der Vertragsstaat, in dem zugestellt werden soll, nach dem Übereinkommen die Erledigung eines Ersuchens um Zustellung der Schriftstücke verweigern könnte. Das Recht des ersuchenden Vertragsstaates, ein Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken an die Justizbehörden des anderen Vertragsstaates zu richten, wenn er dies im Einzelfall für erforderlich hält, bleibt unberührt.

1. nařízení příslušného místa dožadujícího smluvního státu, podle něhož je třeba vzít předměty do úřední úschovy i proti vůli osoby, v jejíž úschově se nacházejí nebo

2. prohlášení takového místa, ze kterého vyplývá, že předměty by mohly být převzaty do úřední úschovy i proti vůli osoby, v jejíž úschově se nacházejí, kdyby se nacházely na výsostrním území dožadujícího státu.

(2) Kromě předmětů, uvedených v článku 3 odstavci 1 Úmluvy, se za účelem vrácení věci oprávněné osobě vydávají rovněž předměty trestným činem získané jakož i získaná úplata, jestliže

1. předmětů není zapotřebí na výsostrním území dožádaného státu pro trestní řízení,
2. k nim neuplatňují práva třetí osoby a
3. vydání není v rozporu se soudním rozhodnutím.

Předložení nařízení nebo prohlášení ve smyslu odstavce (1) věty 2 není třeba.

(3) Předložení nařízení nebo prohlášení ve smyslu odstavce (1) věty 2 dále není třeba, jestliže se žádá o předání písemností včetně spisů nebo jejich kopií, nacházejících se v úschově orgánu dožádaného smluvního státu nebo jsou těmto dobrovolně dány k dispozici. S takovými dožádáními bude naloženo jako s žádostmi o poskytnutí informací.

(4) Práva dožádaného smluvního státu a třetích osob k předmětům a písemnostem včetně spisů, které jsou předány dožadujícímu smluvnímu státu, zůstávají nedotčena.

(5) Dožádaný smluvní stát, který se při předání předmětů současně zřekl jejich vrácení, neuplatní celní právo zástavní nebo jiná věcná ručení podle předpisů celního nebo daňového práva, ledaže by poplatek dlužil sám trestným činem poškozený vlastník věci.

(6) Za předpokladů, uvedených v předcházejících odstavcích (1) a (4), mohou být předměty vydány také k zajištění výkonu rozhodnutí o zabavení nebo propadnutí věci na výsostrním území dožadujícího smluvního státu.

Článek 5

(K článku 4 Úmluvy)

Zástupcům orgánů činných v trestním řízení jakož i ostatním osobám, které se účastní trestního řízení a jejich zmocněncům, bude s výhradou článku 2 Úmluvy na požádání dožadujícího smluvního státu povolena přítomnost při provádění úkonů právní pomoci na výsostrním území dožádaného smluvního státu. Mohou dát podnět k doplňujícím otázkám nebo opatřením. Na tyto osoby se vztahuje ochrana podle článku 12 Úmluvy.

Článek 6

(K článku 7 Úmluvy)

(1) Písemnosti, uvedené v článku 7 odstavce 1 Úmluvy, mohou být doručovány bezprostředně poštou doporučeně s doručenkou. Toto neplatí, pokud by smluvní stát, v němž má být doručeno, podle Úmluvy mohl vyřízení dožádání o doručení písemností odepřít. Nedotčeno zůstává právo dožadujícího smluvního státu směřovat žádost o doručení písemností justičním orgánům druhého smluvního státu, jestliže to dožadující smluvní stát v konkrétním případě považuje za účelné.

(2) Eine Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 steht hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen einer Zustellung durch die Justizbehörden des Vertragsstaates, in dem die Zustellung erfolgt, gleich.

Artikel 7

(zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens finden auf alle Fälle der Vorladung eines Zeugen oder Sachverständigen Anwendung. Das Ersuchen um Gewährung eines Vorschusses kann auch von dem Zeugen oder Sachverständigen gestellt werden.

Artikel 8

(zu den Artikeln 11 und 12 des Übereinkommens)

(1) Gestattet der ersuchte Vertragsstaat die Anwesenheit einer Person, der im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates die Freiheit auf strafrechtlicher Grundlage entzogen ist, bei der Vornahme einer Rechtshilfehandlung, so hat er die Person für die Dauer ihres Aufenthaltes in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten und sie nach Vornahme der Rechtshilfehandlung dem ersuchenden Vertragsstaat unverzüglich rückzuüberstellen, sofern dieser nicht die Freilassung verlangt.

(2) Eine Überstellung nach Absatz 1 kann nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. Dies gilt nicht, wenn die Person in dem Verfahren, für das die Rechtshilfehandlung erbeten wird, beschuldigt ist und ihre Anwesenheit für die Vornahme der Rechtshilfehandlung unerlässlich ist.

(3) Gestattet ein dritter Staat die Anwesenheit einer Person, der im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates die Freiheit entzogen ist, bei der Vornahme einer Rechtshilfehandlung, so gelten für die Beförderung dieser Person durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die Absätze 2 und 3 des Artikels 11 des Übereinkommens entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens sind auf die in den Absätzen 1 und 3 erwähnten Fälle entsprechend anzuwenden.

Artikel 9

(zu Artikel 13 des Übereinkommens)

(1) Der ersuchte Vertragsstaat übermittelt die in Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Unterlagen und Auskünfte auch dann, wenn sie von den Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates für eine Strafsache erbeten werden, und zwar in dem Umfang, in dem seine Polizeibehörden sie in ähnlichen Fällen erhalten könnten.

(2) Für andere Zwecke als für eine Strafsache übermittelt der ersuchte Vertragsstaat diese Unterlagen und Auskünfte auf Ersuchen der Behörden des anderen Vertragsstaates in dem Umfang, in dem seine Behörden sie in ähnlichen Fällen erhalten könnten.

Artikel 10

(zu Artikel 14 des Übereinkommens)

In Zustellungsersuchen wird bei den Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens auch die Art des zuzustellenden Schriftstücks sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren bezeichnet.

Artikel 11

(zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet der Rechtshilfeverkehr unmittelbar zwischen den Justizbehörden statt. Die Vermittlung durch das Bundesministerium der Justiz oder die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und das Ministerium der Justiz oder die Oberste Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik andererseits wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Doručení podle odstavce (1) věta 1 je co do svých právních účinků rovno doručení justičními orgány smluvního státu, v němž je doručení provedeno.

Článek 7

(K článku 10 Úmluvy)

Článek 10, odstavec 2 a 3 Úmluvy bude použit na všechny případy předvolání svědka nebo znalce. Žádost o poskytnutí zálohy může podat i svědek nebo znalec.

Článek 8

(K článkům 11 a 12 Úmluvy)

(1) Jestliže dožádaný smluvní stát povolí při provádění úkonu právní pomoci přítomnost osoby, která byla na výsostném území dožadujícího smluvního státu na trestně právním podkladu zbavena svobody, pak musí tuto osobu po dobu jejího pobytu na svém výsostném území držet ve vazbě a po provedení úkonů právní pomoci ji bezodkladně předat zpět dožadujícímu smluvnímu státu, pokud tento nepožádá o její propuštění.

(2) Předání osoby podle odstavce (1) může být provedeno pouze se souhlasem dotčené osoby. To neplatí, jestliže v řízení, pro které je úkon právní pomoci dožádán, je tato osoba obviněna a její přítomnost je pro provedení úkonu právní pomoci nezbytná.

(3) Povolí-li třetí stát přítomnost osoby při provádění úkonu právní pomoci, která byla na výsostném území jednoho ze smluvních států zbavena svobody, pak pro průvoz této osoby přes výsostné území druhého smluvního státu platí obdobně odstavce 2 a 3 článku 11 Úmluvy.

(4) Ustanovení článku 12 Úmluvy se odpovídajícím způsobem použijí na případy, uvedené v předcházejících odstavcích (1) a (3).

Článek 9

(K článku 13 Úmluvy)

(1) Dožádaný smluvní stát předá podklady a informace uvedené v článku 13 odstavec 1 Úmluvy i tehdy, když o ně požádají policejní orgány druhého státu v trestní věci, a to v rozsahu, v jakém by je mohly v podobných případech obdržet jeho policejní orgány.

(2) Pro jiné účely než pro trestní věc předá dožádaný smluvní stát tyto podklady a informace na požádání orgánů druhého smluvního státu v rozsahu, v jakém by je mohly v podobných případech obdržet jeho orgány.

Článek 10

(K článku 14 Úmluvy)

V žádosti o doručení bude u údajů o předmětu a důvodu dožádání označen také druh doručovaných písemností a postavení příjemce v řízení.

Článek 11

(K článku 15 Úmluvy)

(1) Pokud tato smlouva nestanoví jinak, probíhá styk právní pomoci přímo mezi justičními orgány. Tím není vyloučeno zprostředkování Ministerstvem spravedlnosti nebo Nejvyšším státním zastupitelstvím České republiky na jedné straně a Spolkovým ministerstvem spravedlnosti nebo Ministerstvy spravedlnosti (Zemskými justičními správami) spolkových zemí Spolkové republiky Německo na straně druhé.

(2) Ersuchen um Überstellung oder Durchbeförderung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, werden durch das Bundesministerium der Justiz oder die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und durch das Ministerium der Justiz oder die Oberste Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik andererseits übermittelt. In dringenden Fällen ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizbehörden der beiden Vertragsstaaten zulässig.

(3) Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Unterlagen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken sind zu richten in der Bundesrepublik Deutschland an das Bundeszentralregister und in der Tschechischen Republik an das Strafregister. Ersuchen nach Artikel 9 dieses Vertrages können von den dort genannten Behörden unmittelbar an die in Satz 1 genannten Behörden gerichtet werden.

(4) Zur Durchführung und Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs stellen die Vertragsstaaten einander Ortsbücher oder andere geeignete Verzeichnisse zur Verfügung, die den örtlichen Zuständigkeitsbereich der einzelnen Justiz- und Polizeibehörden erkennen lassen.

Artikel 12

(zu Artikel 16 des Übereinkommens)

(1) Den Ersuchen und den beigelegten Schriftstücken ist eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates anzuschließen, die von einem amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzer des ersuchenden Vertragsstaates angefertigt ist. Eine Beglaubigung der Unterschrift des Übersetzers ist nicht erforderlich. Der Beifügung einer Übersetzung von zuzustellenden Schriftstücken bedarf es nicht, wenn der Zustellungsempfänger der Sprache kundig ist, in der das zuzustellende Schriftstück abgefasst wurde.

(2) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Falle der Zustellung eines Schriftstücks nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Vertrages der Zustellungsempfänger der Sprache, in der das Schriftstück abgefasst ist, unkundig ist, ist dieses oder zumindest dessen wesentlicher Inhalt in die Sprache des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Wenn der zustellenden Behörde bekannt ist, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, ist das Schriftstück oder zumindest dessen wesentlicher Inhalt in diese andere Sprache zu übersetzen.

Artikel 13

(zu Artikel 20 des Übereinkommens)

(1) Die durch die Übermittlung von Gegenständen zum Zwecke der Aushändigung an den Berechtigten (Artikel 4 Absatz 2 dieses Vertrages) und durch die Überstellung oder Durchbeförderung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist (Artikel 8 dieses Vertrages), entstandenen Kosten werden vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat kann verlangen, dass ihm die durch die Erledigung eines Ersuchens um Überwachung der Telekommunikation entstehenden Kosten erstattet werden. In diesem Fall teilt er dem ersuchenden Vertragsstaat unverzüglich die voraussichtliche Höhe dieser Kosten mit. Wird die Überwachung gemäß Artikel 17 Absatz 3 dieses Vertrages beendet, ist der ersuchende Vertragsstaat verpflichtet, die bereits entstandenen Kosten zu tragen.

Artikel 14

(zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Der Schriftverkehr gemäß Artikel 21 des Übereinkommens erfolgt auf dem in Artikel 11 Absatz 1 dieses Vertrages vorgesehenen Geschäftsweg.

(2) Aufgrund einer nach Artikel 21 des Übereinkommens übermittelten Anzeige werden die zuständigen Behörden des ersuch-

(2) Žádosti o předání nebo průvoz osob, zbavených svobody, budou podávány Ministerstvem spravedlnosti nebo Nejvyšším státním zastupitelstvím České republiky na jedné straně a Spolkovým ministerstvem spravedlnosti nebo Ministerstvy spravedlnosti (Zemskými justičními správami) spolkových zemí Spolkové republiky Německo na straně druhé. V naléhavých případech je přípustný přímý styk mezi justičními orgány obou smluvních států.

(3) Žádost o předání informací nebo podkladů z rejstříku trestů pro trestněprávní účely budou směřovány v České republice k Rejstříku trestů a ve Spolkové republice Německo ke Spolkovému ústřednímu rejstříku (Bundeszentralregister). Dožádání podle článku (9) této smlouvy mohou orgány, uvedené v tomto článku, směřovat přímo k orgánům, uvedeným ve větě 1.

(4) Pro provádění a usnadnění styků při právní pomoci si smluvní strany vzájemně poskytnou seznamy míst nebo jiné vhodné seznamy, z nichž lze zjistit místní příslušnosti jednotlivých justičních a policejních orgánů.

Článek 12

(K článku 16 Úmluvy)

(1) K dožádáním a přiloženým písemnostem je třeba připojit překlad do jazyka dožádaného smluvního státu, vyhotovený úředně ustaveným nebo přisežným překladatelem dožadujícího smluvního státu. Ověření podpisu překladatele není třeba. Přílohy překladu doručovaných písemností není zapotřebí, jestliže příjemce záslky je znalý jazyka, v němž je doručovaná písemnost sepsána.

(2) Pokud existují důvody domnívat se, že v případě doručení písemnosti podle článku 6 odstavec (1) této smlouvy příjemce doručení není znalý jazyka, v němž je písemnost sepsána, je třeba tuto písemnost nebo alespoň její podstatný obsah přeložit do jazyka smluvního státu, na jehož výstředním území příjemce pobývá. Pokud je doručujícímu orgánu známo, že příjemce je znalý pouze jiného jazyka, je třeba písemnost nebo alespoň její podstatný obsah, přeložit do tohoto jiného jazyka.

Článek 13

(K článku 20 Úmluvy)

(1) Náklady vzniklé předáním předmětů za účelem vydání oprávněné osobě (článek 4 odstavec (2) této smlouvy) a předáním nebo průvozem osob, zbavených svobody (článek 8 této smlouvy), budou hrazeny dožadujícím smluvním státem.

(2) Dožádaný smluvní stát může požádat, aby mu byly uhrazeny náklady vzniklé vyřízením žádosti o sledování telekomunikačního provozu. V tomto případě sdělí bezodkladně dožadujícímu smluvnímu státu předpokládanou výši těchto nákladů. Pokud bylo sledování podle článku 17 odstavce (3) této smlouvy ukončeno, je dožadující stát povinen nést již vzniklé náklady.

Článek 14

(K článku 21 Úmluvy)

(1) Písemný styk podle článku 21 Úmluvy se uskutečňuje cestou, uvedenou v článku 11 odstavec (1) této smlouvy.

(2) Na základě oznámení, předaného podle článku 21 Úmluvy, zahájí příslušné orgány dožádaného smluvního státu

Artikel 15

(zu Artikel 22 des Übereinkommens)

Die Informationen aus dem Strafregister werden mindestens einmal vierteljährlich zwischen dem Bundeszentralregister der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Justiz der Tschechischen Republik ausgetauscht.

Artikel 16

(zu Artikel 22 des Übereinkommens)

Über Fälle, in denen in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates einem Angehörigen eines anderen Vertragsstaates durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung das Recht aberkannt worden ist, von der im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates erteilten Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, unterrichten einander die Behörden beider Vertragsstaaten. Die entsprechenden Benachrichtigungen werden von der zuständigen Justizbehörde an die zuständige Verwaltungsbehörde des anderen Vertragsstaates übermittelt. Diese Verwaltungsbehörde ist in der Bundesrepublik Deutschland das Kraftfahrt-Bundesamt und in der Tschechischen Republik das Polizeipräsidium der Tschechischen Republik.

Kapitel II

Besondere Ermittlungsmethoden und Rechtshilfeverkehr der Polizeibehörden

Artikel 17

(Überwachung der Telekommunikation)

(1) Das Übereinkommen und dieser Vertrag werden auch angewendet auf Ersuchen betreffend die Anordnung von Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 werden nur erledigt, wenn

1. eine Überwachungsanordnung eines zuständigen Gerichts des ersuchenden Vertragsstaates vorgelegt wird oder aus der Erklärung eines solchen Gerichts hervorgeht, dass die Voraussetzungen der Überwachung vorliegen, wenn eine derartige Maßnahme im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates durchzuführen wäre,
2. die Überwachung auch nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates angeordnet werden könnte, sofern die Strafverfolgung wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftat dort durchgeführt werden würde und
3. die Zielperson oder das zu überwachende Telekommunikationsendgerät, von dem aus die zu überwachende Kennung der Zielperson genutzt wird,
 - a) sich auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befindet,
 - b) sich auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates befindet und zur Überwachung die technische Hilfe des ersuchten Staates benötigt wird, oder
 - c) sich auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates befindet und der ersuchende Staat zur Überwachung die technische Hilfe des ersuchten Staates benötigt, sofern der dritte Staat der Überwachung zugestimmt hat.

(3) Verlangt der ersuchte Vertragsstaat gemäß Artikel 13 Absatz 2 Sätze 1 und 2 dieses Vertrages die Erstattung der Kosten der Überwachung der Telekommunikation, so kann die Überwachung beendet werden, wenn der ersuchende Vertragsstaat es ablehnt, die Kosten zu tragen, oder in einer vom ersuchten Vertragsstaat festgelegten Frist sich nicht zur Erstattung verpflichtet.

(4) Personenbezogene Erkenntnisse, die im Rahmen einer Maßnahme nach Absatz 1 gewonnen werden, dürfen in einem anderen Strafverfahren nur mit Zustimmung des ersuchten Ver-

Článek 15

(K článku 22 Úmluvy)

Výměna informací z rejstříku trestů bude mezi Ministerstvem spravedlnosti České republiky a Spolkovým ústředním rejstříkem Spolkové republiky Německo prováděna nejméně jednou za čtvrt roku.

Clánek 16

(K článku 22 Úmluvy)

Orgány obou smluvních států se budou vzájemně informovat o případech, kdy na výsoštném území jednoho smluvního státu bylo státnímu občanu druhého smluvního státu pravomocným rozhodnutím soudu odňato právo používat v tuzemsku řidičské oprávnění vydané na výsoštném území druhého smluvního státu. Tyto zprávy budou předávány mezi příslušným justičním orgánem a příslušným správním orgánem druhého smluvního státu. Tímto správním orgánem je v České republice Policejní prezidium ČR a ve Spolkové republice Německo Spolkový úřad pro řízení motorových vozidel (Kraftfahrt-Bundesamt).

Kapitola II

Zvláštní metody vyšetřování a styk policejních orgánů při právní pomoci

Clánek 17

(Sledování telekomunikačního provozu)

(1) Úmluva a tato smlouva budou používány také pro dožádání týkající se nařízení opatření ke sledování telekomunikačního provozu.

(2) Dožádání podle odstavce (1) budou vyřizována pouze tehdy,

1. jestliže bude předloženo nařízení sledování příslušným soudem dožadujícího smluvního státu nebo z prohlášení takového soudu vyplýne, že by byly splněny předpoklady pro sledování, kdyby takové opatření mělo být provedeno na výsoštném území dožadujícího smluvního státu,
2. jestliže by sledování mohlo být nařízeno také podle práva dožádaného smluvního státu, pokud by v něm bylo ohledně trestného činu, zakládajícího dožádání, vedeno trestní řízení, a
3. jestliže cílová osoba nebo sledované telekomunikační cílové zařízení, které je využíváno pro sledované číslo cílové osoby,
 - a) se nachází na výsoštném území dožádaného státu,
 - b) se nachází na výsoštném území dožadujícího státu a ke sledování je třeba technické pomoci dožádaného státu, nebo
 - c) se nachází na výsoštném území třetího státu a dožadující stát potřebuje ke sledování technickou pomoc dožádaného státu, pokud třetí stát se sledováním souhlasil.

(3) Požaduje-li dožádaný smluvní stát podle článku 13 odstavce (2) vět 1 a 2 této smlouvy úhradu nákladů na sledování telekomunikačního provozu, pak lze sledování ukončit, jestliže dožadující smluvní stát odmítne nést náklady nebo ve lhůtě, stanovené dožádaným smluvním státem, se k úhradě nezaváže.

(4) Poznatky o osobách, získané v rámci opatření podle odstavce (1), smějí být použity v jiném trestním řízení pouze se souhlasem dožádaného smluvního státu. Dožádaný smluvní

tragsstaates verwendet werden. Der ersuchte Vertragsstaat erteilt diese Zustimmung, wenn die Maßnahme nach seinem Recht auch hinsichtlich der diesem Verfahren zugrunde liegenden Straftat angeordnet werden könnte. Die Unterlagen sind zu vernichten, sobald sie für Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Sieht das Recht des ersuchten Vertragsstaates eine Benachrichtigung des Betroffenen vor, so unterrichtet der ersuchende Vertragsstaat den ersuchten Vertragsstaat darüber, wann die Benachrichtigung ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes oder anderer wichtiger Interessen erfolgen kann.

(5) Die Absätze 1, 2 (Ziffern 1 und 2) und 4 gelten entsprechend für Ersuchen um Herausgabe von Unterlagen, die aus Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation in einem im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates geführten Strafverfahren herrühren.

Artikel 18

(Nacheile)

(1) Beamte eines Vertragsstaates, die auf dessen Hoheitsgebiet eine Person verfolgen, die auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer auslieferungsfähigen Straftat betroffen oder verfolgt wird, sind befugt, die Verfolgung über die Staatsgrenze hinweg auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne dessen vorherige Zustimmung fortzusetzen, wenn die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor unterrichtet werden konnten oder nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Verfolgung zu übernehmen. Gleiches gilt, wenn die verfolgte Person aus der Untersuchungshaft, dem Maßregelvollzug oder der Straftat geflohen ist oder sich einer anderen strafrechtlichen freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat. Die nacheilenden Beamten nehmen unverzüglich, im Regelfall bereits vor dem Grenzübergang, Kontakt mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates auf. Die Verfolgung ist einzustellen, sobald der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verfolgung stattfinden soll, dies verlangt. Auf Ersuchen der nacheilenden Beamten ergreifen die örtlich zuständigen Behörden die betroffene Person, um ihre Identität festzustellen oder die Festnahme vorzunehmen.

(2) Wenn kein Einstellungsverlangen vorliegt und die örtlichen Behörden nicht rechtzeitig herangezogen werden können, dürfen die nacheilenden Beamten die Person festhalten, bis die Beamten des anderen Vertragsstaates, die unverzüglich zu unterrichten sind, die Identitätsfeststellung oder die Festnahme vornehmen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Nacheile wird ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung ausgeübt. Die Überschreitung der Grenze darf auch außerhalb zugelassener Grenzübergänge erfolgen.

(4) Die Nacheile darf nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen ausgeübt werden:

1. Die nacheilenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht des anderen Vertragsstaates gebunden; sie haben Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.
2. Die Nacheile findet lediglich über die Landgrenzen statt.
3. Das Betreten von Wohnungen ist nicht zulässig. Im Übrigen dürfen Gebäude nur betreten werden, soweit es um öffentlich zugängliche Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit geht.
4. Die nacheilenden Beamten müssen als solche eindeutig erkennbar sein, entweder durch eine Uniform, eine Armbinde oder durch an dem Fahrzeug angebrachte Zusatzzeichnungen; das Tragen von Zivilkleidung unter Benutzung eines getarnten Polizeifahrzeuges ohne die vorgenannte Kennzeichnung ist nicht zulässig; die nacheilenden Beamten müssen jederzeit in der Lage sein, ihre amtliche Funktion nachzuweisen.

stát tento souhlas udělí, jestliže by podle jeho práva bylo možné opatření nařídit také kvůli trestnému činu, zakládajícím toto řízení. Materiály je třeba zničit, jakmile nejsou tyto materiály pro trestní řízení zapotřebí. Předpokládá-li právo dožádaného smluvního státu informování dotčené osoby, pak dožadující smluvní stát uvědomí dožádaný stát o tom, kdy může být tato informace poskytnuta, aniž by to ohrozilo účel vyšetřování nebo jiné důležité zájmy.

(5) Odstavec (1), odstavec (2), bod 1 a 2, a odstavec (4) platí obdobně pro dožádání o vydání podkladů, pocházejících z opatření ke sledování telekomunikačního provozu v trestním řízení, vedeném na výsoštném území dožádaného smluvního státu.

Článek 18

(Pronásledování)

(1) Úředníci smluvního státu, kteří na jeho výsoštném území pronásledují osobu, přistiženou při páčání trestného činu nebo účasti na trestném činu, nebo stíhanou pro trestný čin, podléhající vydání, jsou oprávněni pokračovat v pronásledování přes státní hranici na výsoštné území druhého smluvního státu bez jeho předchozího souhlasu, jestliže příslušné orgány druhého smluvního státu nemohly být s ohledem na zvláštní naléhavost záležitosti informovány předem nebo nejsou včas na místě, aby stíhání převzaly. Totéž platí, jestliže pronásledovaná osoba uprchla z výkonu ústavního ochranného léčení nebo z výkonu vyšetřovací vazby či z výkonu trestu, nebo se útekem vyhýbá trestně právním opatřením, omezujícím její osobní svobodu. Pronásledující úředníci naváží bezodkladně, zpravidla ještě před překročením státní hranice, kontakt s příslušným orgánem druhého smluvního státu. Pronásledování musí být zastaveno, jakmile to bude požadovat smluvní stát, na jehož výsoštném území má být pronásledování prováděno. Na žádost pronásledujícího úředníka zajistí místně příslušné úřady dotčenou osobu za účelem zjištění totožnosti nebo zadržení.

(2) Jestliže není požádáno o zastavení pronásledování a místní úřady nelze včas zapojit, směřjí pronásledující úředníci osobu zadržet do doby, než úředníci druhého smluvního státu, jež je třeba bezodkladně informovat, provedou zjištění totožnosti nebo zadržení.

(3) Pronásledování, uvedené v odstavcích (1) a (2), se provádí bez prostorového nebo časového omezení. Překročení státních hranic lze provést i mimo povolené hraniční přechody.

(4) Pronásledování smí být uskutečněno pouze za níže uvedených obecných předpokladů:

1. Pronásledující úředníci jsou vázáni ustanoveními tohoto článku a právy druhého smluvního státu; musí dodržovat nařízení místně příslušných orgánů.
2. Pronásledování se provádí pouze přes pozemní hranici.
3. Vstup do bytů je nepřipustný. Do budov lze jinak vstupovat pouze, jedná-li se o veřejné přístupné pracovní, provozní nebo obchodní prostory, během pracovní, provozní nebo obchodní doby.
4. Pronásledující úředníci musí být jednoznačně rozpoznatelní, buď uniformou, páskou přes paži nebo doplňkovým zařízením umístěným na vozidle; nošení civilního oděvu při použití maskovaného policejního automobilu bez označení uvedeného výše je nepřipustné; pronásledující úředníci musí být kdykoli s to prokázat svou služební funkci.

5. Die nacheilenden Beamten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen; der Gebrauch ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.
6. Die nach Absatz 2 ergriffene Person darf im Hinblick auf ihre Vorführung vor die örtlich zuständige Behörde lediglich einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden; es dürfen ihr während der Beförderung Handfesseln angelegt werden; die von der verfolgten Person mitgeführten Gegenstände dürfen sichergestellt werden.
7. Die nacheilenden Beamten melden sich nach jedem Einschreiten gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 bei den örtlich zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates und erstatten Bericht; auf Ersuchen dieser Behörden sind sie verpflichtet, sich bis zur Klärung des Sachverhalts bereitzuhalten; Gleiches gilt auch, wenn die verfolgte Person nicht festgenommen werden konnte.
8. Die Behörden des Vertragsstaates, aus dessen Hoheitsgebiet die nacheilenden Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren des anderen Vertragsstaates.
5. Pronásledující úředníci smějí nosit svou služební zbraň; její použití s výjimkou nutné obrany je nepřipustné.
6. Osoba zadržená podle odstavce (2) smí být v souvislosti se svým předvedením k místně příslušnému orgánu podrobena pouze bezpečnostnímu prohledání; během transportu jí smějí být nasazena pouta na rukou; předměty, které měla pronásledovaná osoba při sobě, smějí být zajištěny.
7. Pronásledující úředníci se hlásí po každém zákroku podle odstavců (1), (2) a (3) u místně příslušných orgánů druhého smluvního státu a podají zprávu; na žádost těchto orgánů jsou povinni setrvat k dispozici do objasnění skutkového stavu; to platí i tehdy, jestliže pronásledovaná osoba nemohla být zadržena.
8. Orgány smluvního státu, z jehož výsostného území pronásledující úředníci pocházejí, budou na požádání podporovat dodatečná šetření včetně soudních řízení v druhém smluvním státu.

(5) Die Person, die gemäß Absatz 2 durch die örtlich zuständigen Behörden festgenommen wurde, kann ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Vernehmung festgehalten werden. Die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts finden sinngemäß Anwendung. Hat die Person nicht die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie aufgegriffen wurde, wird sie spätestens sechs Stunden nach ihrer Ergreifung freigelassen, wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen, es sei denn, die örtlich zuständigen Behörden erhalten vor Ablauf dieser Frist ein Ersuchen gleich in welcher Form um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung. Unberührt bleiben nationale Regelungen, die aus anderen Gründen die Anordnung von Haft oder eine vorläufige Festnahme ermöglichen.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Behörden und Beamten sind

- für die Bundesrepublik Deutschland: die Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Zollverwaltung und die Beamten dieser Behörden;
- für die Tschechische Republik: die Polizei der Tschechischen Republik sowie die Zollverwaltung und die Beamten dieser Behörden.

Artikel 19

(Grenzüberschreitende Observation)

(1) Beamte eines Vertragsstaates, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen einer auslieferungsfähigen Straftat auf dessen Hoheitsgebiet eine Person observieren, sind befugt, die Observation auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates fortzusetzen, wenn dieser der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten Ersuchens zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Auf Verlangen ist die Observation an die Beamten des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, zu übergeben. Das Ersuchen nach Satz 1 richtet die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaates in der Bundesrepublik Deutschland an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft unter gleichzeitiger Übersendung einer Kopie an die nach Absatz 5 zuständige Zentralstelle und in der Tschechischen Republik an die zuständige Polizeibehörde. Örtlich zuständig sind in der Bundesrepublik Deutschland die Staatsanwaltschaften, in deren Zuständigkeitsbereich die Grenze voraussichtlich überschritten werden soll. Zuständig ist in der Tschechischen Republik die in Absatz 5 bezeichnete Zentralstelle.

(2) Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit eine vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates nicht beantragt werden, dürfen die Beamten die Observation einer Person unter folgenden Voraussetzungen über die Grenze hinweg fortsetzen:

(5) Osoba, která podle odstavce (2) byla zadržena místně příslušnými úřady, může být bez ohledu na svou státní příslušnost zajištěna za účelem výslechu. Přiměřeně se použijí příslušná ustanovení vnitrostátního práva. Jestliže osoba nemá státní příslušnost smluvního státu, na jehož výsostném území byla dopadena, bude propuštěna nejpozději šest hodin po svém dopadení, přičemž hodiny mezi půlnocí a devátou hodinou se nezapočítávají, ledaže by místně příslušné úřady před uplynutím této lhůty obdržely v libovolné formě žádost o předběžné zadržení za účelem vydání. Nedotčeny zůstávají vnitrostátní předpisy, umožňující uvalení vazby nebo předběžné zadržení z jiných důvodů.

(6) Orgány a úředníci uvedení v odstavcích (1) až (5), jsou:

- za Českou republiku: Policie České republiky, celní orgány a úředníci těchto orgánů;
- za Spolkovou republiku Německo: Federální policie, Policie spolkových zemí, Celní správa (Zollverwaltung) a úředníci těchto orgánů.

Článek 19

(Přeshraniční sledování)

(1) Úředníci smluvního státu, kteří v rámci vyšetřování trestného činu, podléhajícímu vydávání, sledují osobu na výsostném území tohoto státu, jsou oprávněni pokračovat ve sledování na výsostném území druhého smluvního státu, jestliže tento stát s přeshraničním sledováním na základě předem podané žádosti o právní pomoc souhlasil. Tento souhlas může být vázán na podmínky. Na požádání bude sledování předáno úředníkům smluvního státu, na jehož výsostném území se sledování provádí. Žádost o právní pomoc podle věty 1 adresuje příslušný orgán dožadujícího státu, v České republice příslušnému policejnímu orgánu a ve Spolkové republice Německo místně příslušnému státnímu zastupitelství a současně zašle kopii ústřednímu místu příslušnému podle odstavce (5). V České republice je příslušné ústřední místo označené v odstavci (5). Místně příslušnými jsou ve Spolkové republice Německo státní zastupitelství, v jejichž obvodu působnosti má být podle očekávání hranice překročena.

(2) Jestliže nelze s ohledem na zvláštní naléhavost věci požádat o předchozí souhlas druhé smluvní strany, smějí úředníci pokračovat ve sledování osoby dál přes hranici za níže uvedených podmínek:

1. Der Grenzübertritt ist noch während der Observation unverzüglich der in Absatz 5 bezeichneten Zentralstelle des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt werden soll, mitzuteilen; anstelle dieser Zentralstelle kann in der Bundesrepublik Deutschland auch das Bayerische Landeskriminalamt oder das Landeskriminalamt Sachsen benachrichtigt werden.
2. Ein Ersuchen nach Absatz 1, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die einen Grenzübertritt ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen.

Die Observation ist einzustellen, sobald der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, aufgrund der Mitteilung nach Ziffer 1 oder des Ersuchens nach Ziffer 2 dies verlangt oder wenn die Zustimmung nicht fünf Stunden nach Grenzübertritt vorliegt.

(3) Die Observation nach den Absätzen 1 und 2 ist ausschließlich unter den nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen zulässig:

1. Die observierenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, gebunden; sie haben Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.
2. Bei der Durchführung einer grenzüberschreitenden Observation unterliegen Beamte des einen Vertragsstaates denselben verkehrsrechtlichen Bestimmungen wie die Beamten des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt wird. Die Vertragsstaaten unterrichten einander über die jeweils geltende Rechtslage.
3. Zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Observation erforderliche technische Mittel dürfen zu den Bedingungen des Rechts des Vertragsstaates eingesetzt werden, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt wird.
4. Vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 führen die Beamten während der Observation ein Dokument mit sich, aus dem sich ergibt, dass die Zustimmung erteilt worden ist.
5. Die observierenden Beamten müssen in der Lage sein, jederzeit ihre amtliche Funktion nachzuweisen.
6. Die observierenden Beamten dürfen während der Observation ihre Dienstwaffe mit sich führen, es sei denn, der ersuchte Vertragsstaat hat dem ausdrücklich widersprochen; der Gebrauch ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.
7. Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig. Im Übrigen dürfen Gebäude nur betreten werden, soweit es um öffentlich zugängliche Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit geht.
8. Die observierenden Beamten sind nicht befugt, die observierte Person anzuhalten oder festzunehmen.
9. Über jede Observation wird den Behörden des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattgefunden hat, Bericht erstattet; dabei kann das persönliche Erscheinen der observierenden Beamten gefordert werden.
10. Die Behörden des Vertragsstaates, aus dessen Hoheitsgebiet die observierenden Beamten kommen, unterstützen auf Ersuchen die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet eingeschritten wurde.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beamten sind

- für die Bundesrepublik Deutschland: die Beamten der Polizei des Bundes und der Länder sowie die Beamten des Zollfahndungsdienstes;
- für die Tschechische Republik: die Beamten der Polizei- und Zollbehörden.

1. Přechod hranic musí být oznámen ještě v průběhu sledování ústřednímu místu smluvního státu, označenému v odstavci (5), na jehož výsostném území se má ve sledování pokračovat; namísto tohoto ústředního orgánu lze v SRN informovat také Bavorský zemský kriminální úřad nebo Zemský kriminální úřad Saská.

2. Bezodkladně bude podána dodatečná žádost o právní pomoc podle odstavce (1), v níž budou také uvedeny důvody pro překročení hranic bez předchozího souhlasu.

Sledování je třeba zastavit, jakmile to bude na základě sdělení podle bodu 1 nebo dožádání podle bodu 2 požadovat smluvní stát, na jehož výsostném území se sledování provádí, nebo jestliže souhlas nebude udělen do pěti hodin od překročení hranice.

(3) Sledování podle odstavců (1) a (2) je přípustné výlučně za níže uvedených všeobecných předpokladů:

1. Úředníci provádějící sledování jsou vázáni tímto článkem a právem smluvního státu, na jehož výsostném území vystupují; musí dodržovat nařízení místně příslušných orgánů.
2. Při provádění přeshraničního sledování podléhají úředníci smluvního státu stejným dopravně-právním předpisům jako úředníci smluvního státu, na jehož výsostném území sledování pokračuje. Smluvní státy se budou vzájemně informovat o platném stavu práva.
3. Technické prostředky, potřebné pro podporu přeshraničního sledování, smějí být nasazeny za podmínek stanovených právním řádem smluvního státu, na jehož výsostném území se má ve sledování pokračovat.
4. S výhradou případů podle odstavce (2) mají úředníci u sebe během sledování dokument, ze kterého vyplývá, že souhlas byl udělen.
5. Úředníci provádějící sledování musí být s to prokázat kdykoli svou úřední funkci.
6. Úředníci provádějící sledování smějí nosit během sledování svou služební zbraň, ledaže by s tím dožádaný smluvní stát výslovně nesouhlasil; její použití s výjimkou případu nutné obrany je nepřípustné.
7. Vstup do bytů a na veřejně nepřístupné pozemky je nepřípustný. Do budov lze vstupovat pouze tehdy, jedná-li se o veřejně přístupné pracovní, provozní nebo obchodní prostory, během pracovní, provozní nebo obchodní doby.
8. Úředníci provádějící sledování nejsou oprávněni sledovanou osobu zastavit nebo zadržet.
9. O každém sledování bude orgánům smluvního státu, na jehož výsostném území se sledování provádělo, podána zpráva; přitom lze vyžadovat, aby se úředník provádějící sledování dostavil osobně.
10. Orgány smluvního státu, z jehož výsostného území přicházejí úředníci provádějící sledování, budou na požádání podporovat dodatečná vyšetřování včetně soudních řízení smluvního státu, na jehož výsostném území byl zásah prováděn.

(4) Úředníky označenými v odstavcích (1) a (2) jsou:

- za Českou republiku: úředníci policejních a celních orgánů;
- za Spolkovou republiku Německo: úředníci Federální policie, policie spolkových zemí a úředníci Celní pátrací služby.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Zentralstelle ist

- für die Bundesrepublik Deutschland: das Bundeskriminalamt oder - bei strafbaren Handlungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr - das Zollkriminalamt;
- für die Tschechische Republik: das Polizeipräsidium der Tschechischen Republik oder - bei strafbaren Handlungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr - die Generalzoll-direktion.

Artikel 20

(Kontrollierte Lieferung)

(1) Auf Antrag des ersuchenden Vertragsstaates kann der ersuchte Vertragsstaat die kontrollierte Einfuhr in sein Hoheitsgebiet, die kontrollierte Durchfuhr oder die kontrollierte Ausfuhr, insbesondere von Betäubungsmitteln, Grundstoffen und Geräten zur Herstellung von Betäubungsmitteln, Waffen, Sprengstoffen, Falschgeld sowie Gegenständen, die aus Straftaten herrühren oder zur Begehung von Straftaten bestimmt sind, gestatten, wenn der ersuchende Vertragsstaat darlegt, dass ohne diese Maßnahme die Ermittlung von Hinterleuten und anderen Tatbeteiligten oder die Aufdeckung von Verteilerwegen aussichtslos wäre oder wesentlich erschwert würde. Wenn von der Ware ein besonderes Risiko für die an der Lieferung beteiligten Personen oder für die Allgemeinheit ausgeht, so kann der ersuchte Vertragsstaat das Ersuchen unter weiteren Bedingungen bewilligen oder es ablehnen.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat übernimmt die Kontrolle der Lieferung beim Grenzübertritt oder an einem vereinbarten Übergabepunkt, um eine Kontrollunterbrechung zu vermeiden. Er stellt im weiteren Verlauf der Lieferung deren ständige Überwachung in der Form sicher, dass er zu jeder Zeit die Möglichkeit des Zugriffs auf die Täter oder die Waren hat. Beamte des ersuchenden Vertragsstaates können in Absprache mit dem ersuchten Vertragsstaat die kontrollierte Lieferung nach der Übernahme zusammen mit den übernehmenden Beamten des ersuchten Vertragsstaates weiter begleiten. Sie sind hierbei an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht des ersuchten Vertragsstaates gebunden; sie haben die Anordnungen der Beamten des ersuchten Vertragsstaates zu befolgen und Maßgaben zu beachten, die der ersuchte Vertragsstaat auf der Grundlage seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Verwendung von Ermittlungsergebnissen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates festgelegt hat.

(3) Ersuchen um kontrollierte Lieferungen, die in einem Drittstaat beginnen oder fortgesetzt werden, wird nur stattgegeben, wenn im Ersuchen dargelegt ist, dass die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 Sätze 1 und 2 auch vom Drittstaat gewährleistet wird.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 und Absätze 4 und 5 dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung. Beginnt die kontrollierte Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft zu richten, von deren Bezirk der kontrollierte Transport ausgeht.

Artikel 21

(Verdeckte Ermittlung)

(1) Bedarf es im Rahmen der von den Behörden des ersuchenden Vertragsstaates geführten Ermittlungen wegen einer Straftat, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit Strafe bedroht ist, des Einsatzes eines Beamten der Polizei oder einer anderen Behörde, der nach deutschem Recht die Stellung eines Verdeckten Ermittlers oder nach tschechischem Recht die Stellung eines „agent“ hat - im Folgenden als Polizeibeamter bezeichnet -, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates, so kann dieser auf besonderes Ersuchen hierzu seine Zustimmung erteilen. Der ersuchende Vertragsstaat stellt ein solches Ersuchen nur dann, wenn die Aufklärung des Sachverhalts ohne die geplante Maßnahme wesentlich erschwert wäre. Im Ersuchen muss die

(5) Ústředním místem uvedeným v odstavcích (1) a (2) je:

- za Českou republiku: Policejní prezidium České republiky, nebo v případě trestných činů v oblasti přeshraničního pohybu zboží Ministerstvo financí - Generální ředitelství cel;
- za Spolkovou republiku Německo: Spolkový kriminální úřad (Bundeskriminalamt) nebo - v případě trestných činů v oblasti přeshraničního pohybu zboží - Celní kriminální úřad (Zollkriminalamt).

Článek 20

(Sledovaná zásilka)

(1) Na žádost dožadujícího smluvního státu může dožádaný smluvní stát na svém výsostném území povolit sledovaný dovoz, průvoz nebo vývoz, zvláště v případě nedovoleného obchodu s omamnými prostředky, surovinami a přístroji k výrobě omamných látek, se zbraněmi, trhavinami, falešnými penězi a jinými věcmi, pocházejícími z trestné činnosti nebo určenými ke spáchání trestného činu, jestliže dožadující stát zdůvodní, že bez takového opatření by bylo zjištění organizátorů a jiných účastníků činu nebo odhalení distribučních cest bez vyhlídky na úspěch nebo značně ztíženo. Jestliže zboží přináší zvláštní riziko pro osoby podílející se na zásilce nebo pro veřejnost, může dožádaný smluvní stát vyhovění žádosti dále podmínit, nebo žádost odmítnout.

(2) Dožádaný smluvní stát převezme kontrolu nad zásilkou při překročení hranic nebo v dohodnutém místě předání, aby se zabránilo přerušení sledování. V dalším průběhu zásilky zajistí její neustálé sledování takovou formou, aby měl ve kteroukoliv dobu možnost zakročit proti pachatelům nebo zboží. Úředníci dožadujícího smluvního státu mohou po dohodě s dožádaným smluvním státem po předání sledovanou zásilku dále doprovázet společně s úředníky dožádaného smluvního státu. Přitom jsou vázáni ustanoveními tohoto článku a právem dožádaného smluvního státu; musejí uposlechnout příkazů úředníků dožádaného smluvního státu a dodržovat podmínky, které stanovil dožádaný smluvní stát na základě svých vnitrostátních právních předpisů pro použití výsledků vyšetřování na území druhého smluvního státu.

(3) Dožádáním o sledování zásilek, začínajících nebo pokračujících ve třetím státu, bude vyhověno pouze tehdy, bude-li v dožádání uvedeno, že je splněni podmínky odstavce (2) věty 1 a 2 zajištěno také třetím státem.

(4) Ustanovení článku 19 odstavce (1), věty 4 až 6 a odstavce (4) a (5) této smlouvy budou použita obdobně. Jestliže sledování zásilky začíná ve Spolkové republice Německo, pak dožádání je třeba adresovat státnímu zastupitelství, z jehož obvodu působnosti sledovaný transport vychází.

Článek 21

(Skryté vyšetřování)

(1) Pokud je zapotřebí v rámci vyšetřování prováděného orgány dožadujícího smluvního státu pro trestný čin, za který hrozí trest podle práva obou smluvních států, nasazení úředníka policie nebo jiného orgánu, který má podle českého práva postavení agenta nebo podle německého práva postavení skrytého vyšetřovatele („Verdeckter Ermittler“) - dále jen „policejní úředník“ - na výsostném území smluvního státu, pak k tomu tento stát může na zvláštní žádost udělit souhlas. Dožadující smluvní stát podá takovou žádost pouze tehdy, jestliže by bylo podstatně ztíženo objasnění skutkového stavu bez plánovaného opatření. V dožádání nemusí být uvedena skutečná totožnost policejního úředníka. Pro dožádání podle věty 1

wahre Identität des Polizeibeamten nicht offenbart werden. Für Ersuchen nach Satz 1 gilt der unmittelbare Geschäftsweg zwischen den Staatsanwaltschaften gemäß Artikel 11 Absatz 1 dieses Vertrages. Die ersuchende Behörde unterrichtet gleichzeitig die in Absatz 8 bezeichnete Zentralstelle des ersuchten Vertragsstaates über das Ersuchen.

(2) Die Ermittlungen auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates beschränken sich auf einzelne, zeitlich begrenzte Einsätze. Die Vorbereitung der Einsätze erfolgt in enger Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden der Vertragsstaaten. Die Leitung der Einsätze und die Gewährleistung der Sicherheit des Polizeibeamten obliegt einem Beamten des ersuchten Vertragsstaates; das Handeln der Polizeibeamten des ersuchenden Vertragsstaates ist dem ersuchten Vertragsstaat zuzurechnen. Dieser Vertragsstaat kann jederzeit die Beendigung der Ermittlungen verlangen.

(3) Die Bewilligung der Tätigkeit des Polizeibeamten und die Bedingungen, unter denen sie stattzufinden hat, richten sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeit stattfindet.

(4) Der Polizeibeamte darf während des Einsatzes seine Dienstwaffe und technische Mittel, die zur Absicherung seines Einsatzes erforderlich sind, mit sich führen, es sei denn, der ersuchte Vertragsstaat hat dem ausdrücklich widersprochen. Der Gebrauch der Dienstwaffe ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.

(5) Kann wegen besonderer Dringlichkeit eine vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates nicht beantragt werden und liegen die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Polizeibeamten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vor, sind diese ausnahmsweise ohne vorherige Zustimmung befugt, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig zu werden, soweit andernfalls die Gefahr droht, dass die veränderte Identität aufgedeckt würde. Das Tätigwerden des Polizeibeamten hat sich in diesen Fällen auf das zur Aufrechterhaltung seiner Legende und zur Gewährleistung seiner Sicherheit unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Einreise ist unverzüglich den in den Absätzen 1 und 8 bezeichneten Behörden des anderen Vertragsstaates anzuzeigen; dieser Vertragsstaat kann jederzeit die Beendigung des Einsatzes verlangen. Ein Ersuchen, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die eine Einreise ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen. Verdeckte Ermittlungen nach diesem Absatz sind auf folgende Gebiete beschränkt:

1. in der Bundesrepublik Deutschland

- im Freistaat Bayern auf die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Oberbayern;
- im Freistaat Sachsen auf die Regierungsbezirke Dresden und Chemnitz;
- im Freistaat Thüringen auf die Landkreise Altenburg, Greiz, Saale-Orla-Kreis, Saale-Holzland-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg, Weimarer Land, Ilm-Kreis und Hildburghausen sowie die Kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar;

2. in der Tschechischen Republik auf die Kreise Dičín/Tetschen, Ústí nad Labem/Aussig, Teplice/Teplitz-Schönau, Most/Brüx, Chomutov/Kommutau, Sokolov/Falkenau, Karlovy Vary/Karlsbad, Cheb/Eger, Liberec/Reichenberg, Česká Lípa/Böhmisch Leipa, Litoměřice/Leitmeritz, Louny/Laun, Tachov/Tachau, Jablonec nad Nisou/Gablonz, Mělník/Melník, Kladno/Kladno, Rakovník/Rakonitz, Plzeň-sever/Pilsen-Nord, Plzeň-jih/Pilsen-Süd, Domažlice/Taus, Rokycany/Rokitzen, Beroun/Beraun, Praha-východ/Prag-Ost, Praha-západ/Prag-West, Mladá Boleslav/Jungbunzlau, Semily/Semil, Trutnov/Trautenau, Jičín/Jitschin, Písek/Pisek, Prácheň/Prachetitz, Strakonice/Strakonitz, Písek/Pisek, Prácheň/Prachetitz, Česká Budějovice/Budweis, Český Krumlov/Krummau sowie auf die Hauptstadt Praha/Prag und die Stadt Plzeň/Pilsen.

platí přímý styk mezi státními zastupitelstvími podle článku 11 odstavce (1) této smlouvy. Dožadující stát uvědomí o žádosti ústřední místo dožádaného státu uvedené v odstavci (8).

(2) Vyšetřování na výsostném území dožádaného smluvního státu se omezí na jednotlivá časově omezená nasazení. Příprava nasazení probíhá v úzké koordinaci mezi zúčastněnými orgány smluvních států. Vedení nasazení a zajištění bezpečnosti policejního úředníka přísluší úředníkovi dožádaného smluvního státu; úkony úředníků dožadujícího smluvního státu se přičítají dožádanému smluvnímu státu. Ten může kdykoli žádat, aby vyšetřování bylo ukončeno.

(3) Povolení činnosti policejního úředníka a podmínky, za nichž má být činnost prováděna, se řídí podle práva toho smluvního státu, na jehož výsostném území se činnost provádí.

(4) Policejní úředník smí během nasazení s sebou mít služební zbraň a technické prostředky potřebné k zajištění jeho nasazení, ledaže by s tím dožádaný smluvní stát výslovně nesouhlasil. Použití služební zbraně s výjimkou případu nutné obrany je nepřipustné.

(5) Není-li pro zvláštní naléhavost možno požádat o předchozí souhlas druhého smluvního státu a existují-li právní předpoklady pro nasazení policejního úředníka na výsostném území druhého smluvního státu, jsou policejní úředníci výjimečně bez předchozího souhlasu oprávněni působit na výsostném území druhého smluvního státu, pokud by v opačném případě hrozilo nebezpečí odhalení změněné totožnosti. Působení policejního úředníka se v takových případech omezí na míru nevyhnutelně nutnou pro zachování jeho legendy a zajištění jeho bezpečnosti. Vstup na území musí být bezodkladně oznámen orgánům druhého smluvního státu, označeným v odstavcích (1) a (8); tento smluvní stát může kdykoli žádat, aby nasazení bylo ukončeno. Je třeba bezodkladně podat dodatečnou žádost, ve které jsou uvedeny důvody pro vstup na území bez předchozího souhlasu. Skrytá vyšetřování podle tohoto odstavce jsou omezena na oblasti:

1. v České republice na okresy:

- Děčín, Ústí nad Labem, Teplice, Most, Chomutov, Sokolov, Karlovy Vary, Cheb, Liberec, Česká Lípa, Litoměřice, Louny, Tachov, Jablonec nad Nisou, Mělník, Kladno, Rakovník, Plzeň-sever, Plzeň-jih, Domažlice, Rokycany, Beroun, Praha-východ, Praha-západ, Mladá Boleslav, Semily, Trutnov, Jičín, Příbram, Klatovy, Strakonice, Písek, Prácheň, České Budějovice, Český Krumlov, jakož i hlavní město Praha a město Plzeň

2. ve Spolkové republice Německo:

- ve Svobodném státu Bavorsko na kraje Niederbayern/Dolní Bavorsko, Oberpfalz/Horní Falc, Oberfranken/Horní Franky, Mittelfranken/Střední Franky a Oberbayern/Horní Bavorsko;
- ve Svobodném státu Sasko na kraje Dresden/Drážďany, a Chemnitz/Saská Kamenice;
- ve Svobodném státu Durynsko na okresy Altenburg, Greiz, Saale-Orla-Kreis, Saale-Holzland-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg, Weimarer Land, Ilm-Kreis a Hildburghausen, jakož i města Erfurt, Gera, Jena, Suhl a Weimar/Výmar;

(6) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn das Ersuchen von dem Vertragsstaat ausgeht, auf dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeit eines Polizeibeamten des anderen Vertragsstaates erfolgen soll.

(7) Die Vertragsstaaten werden alles unternehmen, um die Identität des Polizeibeamten auch nach Beendigung seines grenzüberschreitenden Einsatzes geheim zu halten und seine Sicherheit zu gewährleisten.

(8) Die in Absatz 1 genannte Zentralstelle ist

- für die Bundesrepublik Deutschland: das Bundeskriminalamt oder - bei strafbaren Handlungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr - das Zollkriminalamt;
- für die Tschechische Republik: das Polizeipräsidium der Tschechischen Republik.

(9) Durch die vorstehenden Absätze wird nicht ausgeschlossen, dass ein Vertragsstaat auf seinem Hoheitsgebiet einen eigenen Polizeibeamten auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates einsetzt.

(10) Durch die vorstehenden Absätze wird nicht ausgeschlossen, dass auf Ersuchen eines Vertragsstaates sonstige Beamte dieses Vertragsstaates in dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates verdeckt Handlungen vornehmen, die auf die Aufklärung von Straftaten gerichtet sind. Absätze 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 22

(Zusammenarbeit bei Ermittlungen)

(1) Bei der Ermittlung wegen Straftaten, die das Interesse beider Vertragsstaaten berühren, kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Koordinierungsgruppe aus Beamten beider Vertragsstaaten gebildet werden. Die Gruppe dient der Abstimmung und der Unterstützung der im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten durchgeführten Ermittlungen.

(2) Sind bei den Ermittlungen spezielle Fachkenntnisse erforderlich, kann ein Vertragsstaat auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates eigene Fachleute zur Unterstützung der Ermittlungen des anderen Vertragsstaates entsenden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gruppen arbeiten unter folgenden Voraussetzungen:

1. Ihre Einrichtung erfolgt nur für einen bestimmten Zweck und für einen begrenzten Zeitraum.
2. Die teilnehmenden Bediensteten sind an das Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz der Gruppe erfolgen soll, gebunden.
3. Die Mitgliedschaft in der Gruppe begründet für die daran beteiligten Bediensteten keine Befugnis zu Festnahmen, Durchsuchungen, Vernehmungen oder anderen Maßnahmen, mit denen in vergleichbarer Weise in Rechte von Personen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates eingegriffen wird.

Artikel 23

(Rechtshilfeverkehr der Polizeibehörden)

(1) Die Bestimmungen des Übereinkommens und dieses Vertrages gelten auch für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden der Vertragsstaaten in strafrechtlichen Angelegenheiten, mit denen die Polizei befasst ist. Die Polizeibehörden der Vertragsstaaten unterstützen einander im Rahmen ihres innerstaatlichen Strafverfahrensrechts insbesondere durch

1. Fahndung,
2. Personenfeststellung,
3. Mitteilung von Erkenntnissen aus polizeilichen Unterlagen und Erteilung von sonstigen Auskünften,
4. Halterfeststellungen und Fahrerermittlungen,

(6) Odstavce (1) až (4) platí obdobně v případě, e žádost podává smluvní stát, na jehož výsostném území má být prováděna činnost policejního úředníka druhého smluvního státu.

(7) Smluvní státy učiní vše pro utajení totožnosti a zajištění bezpečnosti policejního úředníka i po ukončení jeho přeshraničního nasazení.

(8) Ústředním místem uvedeným v odstavci 1 je:

- za Českou republiku: Policejní prezidium České republiky;
- za Spolkovou republiku Německo: Spolkový kriminální úřad (Bundeskriminalamt) nebo v případě trestných činů v oblasti přeshraničního pohybu zboží Celní kriminální úřad (Zollkriminalamt).

(9) Odstavci výše uvedenými není vyloučeno, aby jeden smluvní stát na žádost druhého smluvního státu nasadil na svém výsostném území svého vlastního policejního úředníka.

(10) Odstavci uvedenými výše není vyloučeno, aby na žádost jednoho smluvního státu jiní úředníci tohoto smluvního státu prováděli skrytě vyšetřování na výsostném území druhého smluvního státu, směřující k objasnění trestných činů. Odstavce (5) a (9) budou použity obdobně.

Článek 22

(Spolupráce při vyšetřování)

(1) Při vyšetřování trestných činů, dotýkajících se zájmu obou smluvních států, lze ve vzájemné dohodě vytvořit koordinační skupinu z úředníků obou států. Skupina slouží ke koordinaci a podpoře vyšetřování, prováděných na výsostném území jednoho smluvního státu nebo obou smluvních států.

(2) Jestliže je při vyšetřování zapotřebí speciálních odborných znalostí, může jeden smluvní stát na žádost druhého smluvního státu vyslat vlastní odborníky na podporu vyšetřování prováděného druhým smluvním státem.

(3) Skupiny uvedené v odstavcích (1) a (2) pracují za níže uvedených předpokladů:

1. Jsou zřízeny pouze pro určitý účel a na omezené časové období.
2. Zúčastnění zaměstnanci jsou vázáni právem smluvního státu, na jehož výsostném území má být skupina nasazena.
3. Členství ve skupině nezakládá pro zúčastněné zaměstnance pravomoc k zadržení osob, prohlídkám, výslechům nebo jiným opatřením, jimiž je srovnatelným způsobem zasahováno do práv osob na výsostném území druhého smluvního státu.

Článek 23

(Styk policejních orgánů při právní pomoci)

(1) Ustanovení Úmluvy a této smlouvy platí také pro spolupráci policejních orgánů smluvních států v trestněprávních záležitostech, jimiž se zabývá policie. Policejní orgány smluvních států se v rámci jejich vnitrostátního trestně-procesního práva vzájemně podporují především:

1. pátráním
2. zjišťováním osob
3. sdělováním poznatků z policejních podkladů a poskytováním dalších informací
4. zjišťováním držitelů a řidičů vozidel

5. Feststellung von Telefonanschlusshabern,
6. Spurensicherungen,
7. polizeiliche Vernehmungen,
8. Ermittlung der Aussagebereitschaft von Personen.

(2) Die polizeiliche Zusammenarbeit nach diesem Artikel erfolgt über das Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland und das Polizeipräsidium der Tschechischen Republik. Eine Übermittlung und Beantwortung von Ersuchen unmittelbar zwischen den zuständigen Polizeibehörden der Vertragsstaaten kann erfolgen, soweit

1. sich der grenzüberschreitende Dienstverkehr auf Straftaten bezieht, bei denen der Schwerpunkt der Tat und ihrer Verfolgung in den Grenzgebieten liegt,
2. die Ersuchen nicht rechtzeitig über den Geschäftsweg zwischen den nationalen Zentralstellen gestellt werden können oder
3. eine direkte Zusammenarbeit aufgrund von tat- oder täterbezogenen Zusammenhängen im Rahmen abgrenzbarer Fallgestaltungen zweckmäßig ist und dazu das Einvernehmen der jeweiligen nationalen Zentralstellen vorliegt.

(3) Als Grenzgebiete im Sinne des Absatzes 2 gelten die Zuständigkeitsbereiche folgender Polizeibehörden:

1. in der Bundesrepublik Deutschland
 - a) im Freistaat Bayern die Polizeipräsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Oberbayern, München sowie die Grenzschutzbehörde Schwandorf;
 - b) im Freistaat Sachsen die Polizeipräsidien Dresden, Chemnitz, die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste bezüglich der Wasserschutzpolizei sowie die Grenzschutzbehörde Pirna und die Grenzschutzbehörde Chemnitz;
2. in der Tschechischen Republik die Polizei der Tschechischen Republik, Verwaltung des Südböhmischen Bezirkes, Eeske Budjovice/Budweis, Verwaltung des Westböhmischen Bezirkes, Plzeň/Pilsen und Verwaltung des Nordböhmischen Bezirkes, Ústí nad Labem/Aussig.

5. zjišťováním účastníků telefonních stanic
6. objasňováním skutečností s využitím stop
7. policejními výslechy
8. zjišťováním ochoty osob vypovídat.

(2) Policejní spolupráce podle tohoto článku se uskutečňuje prostřednictvím Policejního prezidia České republiky a Spolkového kriminálního úřadu Spolkové republiky Německo. Předání a vyřízení žádostí přímo mezi příslušnými policejními orgány smluvních států je možné, pokud:

1. se přeshraniční služební styk vztahuje na trestné činy, kde se těžiště činu a jejich stíhání nachází v příhraničních oblastech
2. nelze žádost předat včas služební cestou mezi vnitrostátními ústředními místy, nebo
3. je přímá spolupráce účelná s ohledem na souvislosti, týkající se činu nebo pachatele v rámci vymezeného charakteru případu a existuje k tomu souhlas příslušných vnitrostátních ústředních míst.

(3) Za příhraniční oblasti ve smyslu odstavce (2) se považují oblasti působnosti těchto policejních orgánů:

1. v České republice

Policie České republiky, Správa Jihočeského kraje, České Budějovice, Správa Západočeského kraje, Plzeň a Správa Severočeského kraje, Ústí nad Labem
2. ve Spolkové republice Německo
 - a) ve Svobodném státu Bavorsko Policejní prezidia Niederbayern/Oberpfalz/Dolní Bavorsko/Horní Falc, Oberfranken/Horní Franky, Mittelfranken/Střední Franky, Oberbayern/Horní Bavorsko, München/Mnichov, jakož i Úřad ochrany hranic Schwandorf
 - b) ve Svobodném státě Sasko Policejní prezidia Dresden/Drážďany, Chemnitz/Saská Kamenice, Zemské policejní ředitelství Centrálních služeb v záležitostech říční policie, jakož i Úřad ochrany hranic Pirna a Úřad ochrany hranic Saská Kamenice/Chemnitz

Kapitel III

Schutz personenbezogener Daten

Artikel 24

(Definition)

Personenbezogene Daten, im Folgenden Daten genannt, sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Artikel 25

(Zweckbindung)

(1) Die Verwendung der aufgrund des Übereinkommens oder dieses Vertrages übermittelten Daten ist nur für die dort bezeichneten Zwecke zulässig, für die die Daten übermittelt worden sind, und zu den durch die übermittelnde Stelle im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig:

1. für Zwecke, für die die Daten ebenfalls nach dem Übereinkommen oder diesem Vertrag übermittelt werden dürfen,
2. zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,

Kapitola III

Ochrana osobních údajů

Článek 24

(Definice)

Osobní údaje, dále jen údaje, jsou jednotlivé údaje o osobních a věcných poměrech určitých nebo určitelných fyzických osob.

Článek 25

(Účel)

(1) Použití údajů předaných na základě Úmluvy nebo této smlouvy je možné pouze k účelu tam uvedenému, pro který byly údaje předány, a za podmínek, stanovených v konkrétním případě předávajícím místem. Použití je kromě toho přípustné:

1. k účelům, pro které by údaje rovněž směly být předány podle Úmluvy nebo této smlouvy,
2. k zabránění trestným činům závažného významu,

3. für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren, die mit den Zwecken nach Satz 1 und Satz 2 Ziffern 1 und 2 zusammenhängen, sowie
4. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

(2) Eine Verwendung der Daten zu weiteren als den in Absatz 1 genannten Zwecken ist nur nach vorheriger Zustimmung des übermittelnden Vertragsstaates zulässig.

Artikel 26

(Zusätzliche Bestimmungen)

Zusätzlich gelten bei der Übermittlung und Verwendung von Daten unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die übermittelten Daten, deren Verwendung und die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Bei der Übermittlung der Daten ist auf Vollständigkeit zu achten. Es sind nur die Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass Daten unvollständig oder falsch oder unter Verstoß gegen nationale Übermittlungsverbote übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
3. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Daten sowie über ihren vorgesehenen Verwendungszweck und den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
4. Die übermittelnde und die empfangende Stelle halten die Übermittlung und den Empfang der Daten in geeigneter Weise fest.
5. Die übermittelnde und die empfangende Stelle schützen die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.
6. Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustausches nach dem Übereinkommen oder diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.

Artikel 27

(Datenbearbeitung auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei)

(1) Die Regelungen dieses Kapitels gelten auch für Daten, die durch grenzüberschreitende Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates erhoben worden sind. Dabei sind die besonderen Bedingungen, die von dem ersuchten Vertragsstaat im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Maßnahme gestellt werden, zu beachten.

(2) Beamten, die auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, darf durch diesen Vertragsstaat nur unter Leitung eines seiner Beamten der Zugriff auf amtliche Datensammlungen gewährt werden.

3. pro soudní a správní řízení související s účely podle věty 1 a věty 2 bod 1 a 2, jakož i

4. k odvrácení závažných ohrožení veřejné bezpečnosti.

(2) Použití údajů k dalším jiným účelům, než jsou uvedeny v odstavci (1), je přípustné pouze po předchozím souhlasu předávajícího smluvního státu.

Článek 26

(Dodatečná ustanovení)

Pro předávání údajů a jejich použití platí dále pro každý smluvní stát vedle jeho platných právních předpisů tato ustanovení:

1. Příjemce informuje na žádost předávající místo o předaných údajích, jejich použití a o výsledcích tím dosažených.
2. Při předávání údajů je třeba dbát na jejich úplnost. Předávat lze pouze údaje, týkající se podaného dožádání. Přitom je třeba dodržovat zákaz předávání údajů podle daného vnitrostátního práva. Pokud vyjde najevo, že byly předány údaje neúplné nebo nesprávné nebo že jejich předáním byl porušen vnitrostátní zákaz předávání údajů, je to třeba bezodkladně příjemci sdělit. Ten je povinen tyto údaje opravit, nebo zničit.
3. Dotčené osobě bude na žádost poskytnuta informace o údajích, které o ní existují, jakož i o předpokládaném účelu jejich použití a účelu jejich uložení. Povinnost poskytnout informaci nenastává, pokud na základě uvážení veřejný zájem informací neposkytnout převažuje nad zájmem dotčeného informací obdržet. Jinak se právo dotčeného na obdržení informace o údajích o jeho osobě řídí podle vnitrostátního práva smluvního státu, na jehož výsostném území je informace vyžadována.
4. Předávající a přijímající místo musí předání a příjem údajů vhodným způsobem zaevidovat.
5. Předávající a přijímající místa chrání předávané údaje účinně před neoprávněným přístupem, neoprávněným pozměněním a neoprávněným zveřejněním.
6. Bude-li někdo v důsledku předání údajů v rámci výměny dat podle Úmluvy nebo této smlouvy protiprávně poškozen, pak odpovědnost za škodu vůči němu má přijímající místo podle svých vnitrostátních předpisů. Ve vztahu k poškozenému se nemůže vyvinutí odvolání na to, že škoda byla způsobena předávajícím místem. Poskytne-li přijímající místo náhradu škody, která vznikla použitím nesprávně předaných údajů, pak předávající místo nahradí přijímajícímu místu celkovou částku poskytnuté náhrady škody.

Článek 27

(Zpracování údajů na výsostném území druhého smluvního státu)

(1) Ustanovení této kapitoly platí také pro údaje pořízené přeshraniční činností na výsostném území druhého smluvního státu. Přitom je třeba dodržovat zvláštní podmínky stanovené dožádaným státem v souvislosti s přeshraničním opatřením.

(2) Úředníkům, činným na výsostném území druhého smluvního státu, smí tento stát poskytnout přístup k úředním souborům údajů pouze pod vedením svého vlastního úředníka.

Kapitel IV Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 28 (Geheimschutz)

Sollen aufgrund des Übereinkommens oder dieses Vertrages Daten übermittelt werden, die nach dem Recht des übermittelnden Vertragsstaates einer Geheimhaltungspflicht unterliegen und als solche gekennzeichnet sind, kann dieser ihre Übermittlung davon abhängig machen, dass der empfangende Vertragsstaat die Geheimhaltungspflicht beachtet.

Artikel 29 (Rechtsstellung der Beamten im Bereich des Strafrechts)

Die Beamten, die nach diesem Vertrag auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, sind in Bezug auf Straftaten, die sie begehen oder die ihnen gegenüber begangen werden, den Beamten des anderen Vertragsstaates gleichgestellt.

Artikel 30 (Haftung)

(1) Die Vertragsstaaten verzichten wechselseitig auf alle Entschädigungsansprüche wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Vermögenswerten, die ihnen oder Verwaltungsorganen gehören, wenn der Schaden von einem Beamten bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages verursacht worden ist.

(2) Die Vertragsstaaten verzichten wechselseitig auf alle Entschädigungsansprüche wegen Verletzung oder des Todes eines Beamten, wenn der Schaden bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages verursacht worden ist. Ersatzansprüche des Beamten oder seiner Hinterbliebenen bleiben hiervon unberührt.

(3) Wird durch einen Beamten des einen Vertragsstaates bei der Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates einem Dritten Schaden zugefügt, so haftet für den Schaden der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Schaden eingetreten ist, nach Maßgabe der Vorschriften, die im Fall eines durch einen eigenen sachlich und örtlich zuständigen Beamten verursachten Schadens Anwendung finden würden.

(4) Der Vertragsstaat, dessen Beamte den Schaden auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates verursacht haben, erstattet dem anderen Vertragsstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten eng zusammen, um die Erledigung von Schadenersatzansprüchen zu erleichtern. Sie tauschen insbesondere alle ihnen zugänglichen Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels aus.

(6) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

Artikel 31 (Änderung der Behörden, Einsatzgebiete oder des Geschäftsweges)

(1) Die Vertragsstaaten zeigen einander Änderungen in der Bezeichnung oder in der Zuständigkeit der in diesem Vertrag genannten Behörden durch Verbalnote an.

(2) Die Vertragsstaaten können Änderungen des Geschäftsweges nach Artikel 19 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 sowie nach Artikel 20 Absatz 4 dieses Vertrages sowie der Einsatzgebiete nach Artikel 21 Absatz 5 durch Verbalnotenwechsel vereinbaren.

Kapitola IV Obecná a závěrečná ustanovení

Článek 28 (Ochrana tajemství)

Jestliže jsou na základě Úmluvy nebo této smlouvy předávány údaje podléhající podle práva předávajícího smluvního státu povinnosti utajení a jsou jako takové označeny, může tento stát podmínit předání tím, že přijímající smluvní stát dodrží povinnost utajení.

Článek 29 (Právní postavení úředníků v oblasti trestního práva)

Úředníci působící podle této smlouvy na výsostném území druhého smluvního státu jsou pro trestné činy, které spáchají nebo které jsou spáchány proti nim, postavení na roveň úředníkům druhého smluvního státu.

Článek 30 (Odpovědnost za škody)

(1) Smluvní státy se vzájemně zříkají veškerých nároků na odškodnění za ztrátu nebo poškození majetkových hodnot, patřících jim nebo správním orgánům, jestliže škoda byla způsobena úředníkem při plnění úkolů v souvislosti s prováděním této smlouvy.

(2) Smluvní státy se vzájemně zříkají veškerých nároků na odškodnění za zranění nebo smrt úředníka, jestliže škoda vznikla při plnění úkolů v souvislosti s prováděním této smlouvy. Nároky na odškodnění úředníka nebo jeho pozůstalých tím zůstávají nedotčeny.

(3) Jestliže úředník jednoho smluvního státu způsobí při plnění úkolů v souvislosti s touto smlouvou na výsostném území druhého smluvního státu škodu třetí osobě, pak odpovědnost za škodu nese ten smluvní stát, na jehož výsostném území škoda vznikla, a to podle předpisů, které by byly použity v případě škody, způsobené vlastním věcně a místně příslušným úředníkem.

(4) Smluvní stát, jehož úředník způsobil škodu na výsostném území druhého smluvního státu, nahradí tomuto druhému smluvnímu státu celkovou částku náhrady škody, který tento smluvní stát poskytl poškozenému nebo jeho právnímu nástupci.

(5) Příslušné orgány smluvních států budou úzce spolupracovat, aby usnadnily vyřízení nároků na náhradu škody. Především si vymění veškeré jim dostupné informace o případech škod ve smyslu tohoto článku.

(6) Odstavce (1) a (2) nebudou použity, jestliže škoda byla způsobena úmyslně nebo hrubou nedbalostí.

Článek 31 (Změny orgánů, území nasazení nebo způsobu styku)

(1) Smluvní státy si verbální notou vzájemně oznámí změny v označení a příslušnosti orgánů uvedených v této smlouvě.

(2) Smluvní státy mohou výměnou verbálních not dohodnout změny způsobu styku podle článku 19, odstavec (1) věta 4 až 6 a podle článku 20, odstavec (4) této smlouvy a území nasazení podle čl. 21 odstavec (5) této smlouvy.

(3) Verbalnoten gemäß den Absätzen 1 und 2 werden im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten amtlich veröffentlicht.

Artikel 32

(Zusammenkünfte von
Vertretern der Vertragsstaaten)

Das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und das Justizministerium der Tschechischen Republik werden nach Bedarf in unmittelbarem Benehmen Zusammenkünfte ihrer Vertreter vereinbaren, um die einheitliche Durchführung des Übereinkommens und dieses Vertrages sicherzustellen und bei ihrer Durchführung etwa auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen. Soweit durch die zu erörternden Fragen der Geschäftsbereich anderer Ministerien berührt wird, werden diese eingeladen werden, sich an den Zusammenkünften zu beteiligen.

Artikel 33

(Kündigung des Übereinkommens)

Kündigt einer der Vertragsstaaten das Übereinkommen, so wird die Kündigung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zwei Jahre nach Eingang der Notifikation der Kündigung beim Generalsekretär des Europarates wirksam.

Artikel 34

(Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Vertrages)

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Prag am 2. Februar 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(3) Verbální nóty podle odstavců (1) a (2) budou na výstředním území smluvních států úředně zveřejněny.

Článek 32

(Setkávání zástupců smluvních států)

Ministerstvo spravedlnosti České republiky a Spolkové ministerstvo spravedlnosti Spolkové republiky Německo dohodnou podle potřeby přímým ujednáním setkání svých představitelů za účelem zajištění jednotného provádění Úmluvy a této smlouvy a odstranění těžkostí, které případně při jejich používání nastanou. Budou-li těmito otázkami vyžadujícími vyjasnění dotčeny působnosti jiných ministerstev, budou pozvána k účasti na těchto setkáních.

Článek 33

(Vypovězení Úmluvy)

Vypoví-li jeden ze smluvních států Úmluvu, pak výpověď ve vztahu mezi Českou republikou a Spolkovou republikou Německo nabude účinnosti dva roky po datu, kdy generální tajemník Rady Evropy takové sdělení obdrží.

Článek 34

(Nabytí a pozbytí platnosti smlouvy)

(1) Tato smlouva vyžaduje ratifikaci; ratifikační listiny budou vyměněny co nejdříve v Berlíně.

(2) Tato smlouva nabývá platnosti tři měsíce po výměně ratifikačních listin.

(3) Tato smlouva může být kdykoli písemně vypovězena; platnosti pozbývá šest měsíců po vypovězení. Smlouva rovněž pozbývá bez zvláštního vypovězení platnosti okamžikem, kdy pozbývá platnosti Úmluva mezi smluvními státy této smlouvy.

Na důkaz toho, osoby k tomu řádně zmocněné, tuto smlouvu podepsaly a opatřily svými pečeti.

Dáno v Praze dne druhého února 2000 ve dvou původních vyhotoveních v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Za Spolkovou republiku Německo

Graf Lambsdorff
Däubler-Gmelin

Für die Tschechische Republik
Za Českou republiku
Montejl

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Der Rechtshilfeverkehr mit der Tschechischen Republik findet nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799; 1992 II S. 1234; 1993 II S. 239; 1997 II S. 635) in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zu dem vorbezeichneten Übereinkommen (BGBl. 1990 II S. 124; 1991 II S. 909; 1997 II S. 635, 1525, 1818) statt. Das Übereinkommen sieht in Artikel 26 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass die Vertragsparteien bilaterale Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung seiner Anwendung schließen können. Von dieser Möglichkeit haben Deutschland und die Tschechische Republik Gebrauch gemacht. Die 1996 aufgenommenen Verhandlungen konnten 1999 zum Abschluss gebracht werden. Der Ergänzungsvertrag wurde am 2. Februar 2000 in Prag unterzeichnet.

Gegenstand des Vertrages sind in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen und dem Zweiten Zusatzprotokoll selbst nicht geregelt sind, wie besondere Ermittlungsmethoden (Nacheile, Observation, Einsatz verdeckter Ermittler, Telefonüberwachung, kontrollierte Lieferung, gemeinsame Ermittlungsgruppen) sowie der Datenschutz. Der Vertrag dient zum einen der Ausweitung der Rechtshilfebeziehungen und zum anderen der Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren.

Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens. Jeder Artikel in Kapitel I ist dem in der Überschrift bezeichneten Artikel des Übereinkommens zugeordnet. Kapitel II regelt besondere Ermittlungsmethoden und Kapitel III den Datenschutz. Kapitel IV enthält allgemeine Bestimmungen und die üblichen Schlussbestimmungen.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen wurden bei der endgültigen Fassung des Vertrages soweit wie möglich berücksichtigt. Bayern und Sachsen waren an den Verhandlungen unmittelbar beteiligt.

II. Besonderes

Kapitel I

Ergänzung einzelner Artikel des Übereinkommens

Zu Artikel 1

Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, dass Rechtshilfe in allen Fällen hinsichtlich strafbarer Handlungen zu leisten ist, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind. Zu den strafbaren Handlungen gehören auch die Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht, sofern das Verfahren bereits bei einem Gericht anhängig ist.

Artikel 1 verdeutlicht den Einbezug der Ordnungswidrigkeiten in den Geltungsbereich der Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen. Während im ersuchenden

Vertragsstaat in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden zuständig sein müssen, genügt im ersuchten Vertragsstaat die Zuständigkeit der Justiz- oder Verwaltungsbehörden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 erweitert die Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe auf Verfahren, die keine Verfahren wegen strafbarer Handlungen im engeren Sinne sind. Eingeschlossen sind die Verfahren in Gnadensachen sowie Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen ungerechtfertigter Verfolgungsmaßnahmen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 ermöglicht es dem ersuchten Staat, die erbetene Rechtshilfe zu verweigern, wenn der mit der Leistung der Rechtshilfe verbundene Aufwand in offensichtlichem Missverhältnis zu dem Gewicht der Tat stünde. Die Verhandlungspartner waren sich darüber einig, dass der Begriff „Aufwand“ sich nicht lediglich auf die mit der Erledigung verbundenen Kosten bezieht. Für den ersuchten Staat wird es möglich sein, in besonderen Fällen geringer Bedeutung die Rechtshilfe aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu verweigern. Dies steht in einem gewissen Zielkonflikt mit dem Bestreben, gerade unter Einbezug der Ordnungswidrigkeiten die Basis der gegenseitigen Rechtshilfeverpflichtungen zu erweitern. Von dieser Möglichkeit der Ablehnung der Rechtshilfe sollte daher nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht werden.

Zu Artikel 4

Artikel 3 des Übereinkommens betrifft die Erledigung von Rechtshilfeersuchen, in denen unter anderem um die Übermittlung von Gegenständen und Schriftstücken ersucht wird. Die Bundesrepublik Deutschland hat von der nach Artikel 5 des Übereinkommens eröffneten Möglichkeit, einen Vorbehalt zu erklären, Gebrauch gemacht. Danach ist eine Durchsuchung sowie die Beschlagnahme von Gegenständen im Wege der Rechtshilfe nur unter den Voraussetzungen des Artikels 5 Nr. 1 Buchstaben a und c des Übereinkommens (beiderseitige Strafbarkeit und Vereinbarkeit der Erledigung des Ersuchens mit dem Recht des ersuchten Staates) möglich. Eine umfassende Regelung aller im Zusammenhang mit der Herausgabe von Gegenständen sich ergebenden Fragen fehlt. Die tschechische Regierung hat zu der Vorschrift keinen Vorbehalt erklärt. Artikel 4 des Vertrages, der auf den bestehenden Regelungen aufbaut und § 66 IRG einbezieht, füllt diese Lücke.

Wesentliche Voraussetzung für die Herausgabe der zwangsweise erlangten Gegenstände einschließlich Schriftstücke und Akten ist nach Absatz 1 Satz 1 die beiderseitige Strafbarkeit der einem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden Handlungen. Darüber hinaus ist nach deutschem Recht ein Beschlagnahmebeschluss und nach tschechischem Recht die entsprechende Anordnung einer zuständigen Stelle beziehungsweise einer diese Anordnung ersetzende Erklärung erforderlich.

Dadurch werden die im ersuchten Staat für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens zuständigen Stellen in die Lage versetzt, die nach ihrem Recht für die Beschlagnahme und Herausgabe erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen.

Außer den in Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Gegenständen sind nach Artikel 4 Abs. 2 des Vertrages zum Zwecke der Rückgabe an einen Berechtigten Gegenstände herauszugeben, die aus einer Straftat herrühren, sowie das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt. Die Herausgabepflicht besteht nicht, wenn die Gegenstände im ersuchten Staat als Beweismittel für ein dort anhängiges Strafverfahren benötigt werden. Zur Vermeidung von Regressansprüchen besteht auch keine Pflicht zur Herausgabe, wenn Dritte Rechte an den Gegenständen geltend machen oder der Herausgabe eine richterliche Entscheidung entgegen steht. Da die Herausgabe im Fall des Absatzes 2 nicht für die Strafverfahren, sondern im Interesse eines Geschädigten erfolgt, bedarf es keiner Anordnung oder Erklärung im Sinne des Absatzes 1.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 33, 196, 208) bedarf es – entgegen früherer Auslegung – auch dann eines Beschlagnahmebeschlusses oder einer Ersatzerklärung, wenn im Wege der Rechtshilfe Unterlagen erbeten werden, die von Banken oder Privatpersonen freiwillig zur Verfügung gestellt worden sind, oder wenn Kopien von Unterlagen gefordert werden, die sich im Gewahrsam deutscher Behörden befinden. Nach Absatz 3 werden Ersuchen dieser Art nunmehr als Auskunftersuchen behandelt. Einer Anordnung oder Erklärung im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Satz 2 bedarf es nicht.

Durch Absatz 4 wird gewährleistet, dass Rechte des ersuchten Staates – unbeschadet des Absatzes 5 – und Rechte Dritter an den herauszugebenden Gegenständen und Schriftstücken unberührt bleiben.

Absatz 5 regelt die für die Praxis wichtige Frage des beiderseitigen Verzichts auf die Geltendmachung eines Zolpfandrechts oder eines anderen auf Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts gegründeten Zurückbehaltungsrechts bei der Herausgabe von Gegenständen. Die Regelung will verhindern, dass zum Beispiel der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, das ihm gestohlen oder ins Ausland verbracht worden ist, Zoll oder andere Abgaben zahlen muss, bevor der Kraftwagen vom ersuchten Staat herausgegeben wird. Eine vergleichbare Konstellation kommt in der Praxis auch häufig bei gestohlenen Kunstgegenständen oder Antiquitäten vor. Der Verzicht gilt nicht, wenn der geschädigte Eigentümer die Abgabe selbst schuldet, weil er an der strafbaren Handlung beteiligt war.

Absatz 6 ermöglicht – unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 4 – auch die Herausgabe von Gegenständen zur Sicherung der Vollstreckung einer Einziehungs- und Verfallsentscheidung. Die Vollstreckung solcher Entscheidungen im Wege der Rechtshilfe fällt hingegen nicht unter den Anwendungsbereich des Vertrages.

Zu Artikel 5

Artikel 4 des Übereinkommens macht das Anwesenheitsrecht von im ersuchenden Staat beteiligten Behörden und Personen bei Rechtshilfehandlungen von der Zu-

stimmung des ersuchten Staates abhängig. Hierüber hinausgehend räumt Artikel 5 Satz 1 – vorbehaltlich der Ablehnungsgründe nach Artikel 2 des Übereinkommens – allen Prozessbeteiligten die Möglichkeit der Teilnahme an Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat ein. Nach Satz 2 sind anwesende Prozessbeteiligte berechtigt, ergänzende Fragen oder Maßnahmen anzuregen. Satz 3 stellt sicher, dass die anwesenden Prozessbeteiligten – entsprechend Artikel 12 des Übereinkommens – im ersuchten Staat nicht wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor der Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verfolgt oder in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden dürfen. Artikel 5 räumt den beteiligten Personen und ihren Bevollmächtigten kein unmittelbares Recht auf Teilnahme ein. Voraussetzung ist stets, dass ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Gerichts gestellt wurde.

Zu Artikel 6

Nach Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens kann die Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen der einen Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur durch deren Vermittlung erfolgen. Zur Vereinfachung und Erleichterung für die Praxis sieht deshalb Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages die Zustellung der genannten Schriftstücke auf dem Postwege durch Einschreiben mit Rückschein vor. Staatliche Behörden des ersuchten Staates müssen daher nicht mehr eingeschaltet werden. Eine solche Zustellung ist jedoch unzulässig, wenn der ersuchte Staat nach den geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen ein entsprechendes Ersuchen um Zustellung der Schriftstücke verweigern könnte (Satz 2). Diese Regelung genügt nach dem deutschen Recht den Erfordernissen des § 37 Abs. 2 StPO, wonach die Wirksamkeit einer Zustellung im Ausland durch die Post eine völkerrechtliche Vereinbarung voraussetzt. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in Artikel 52 Abs. 1 des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990. Satz 3 stellt klar, dass – soweit im Einzelfall erforderlich – für die Zustellung der Schriftstücke anstelle der Postzustellung weiterhin der Weg über ein Rechtshilfeersuchen gewählt werden kann.

Absatz 2 stellt insbesondere sicher, dass der Empfänger einer auf dem Postweg zugestellten Vorladung Zeugenschutz gemäß Artikel 8 und sicheres Geleit gemäß Artikel 12 des Übereinkommens genießt.

Zu Artikel 7

Nach Satz 1 ist im Fall der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen stets die annähernde Höhe der Entschädigung sowie der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten anzugeben. Auf besonderes Ersuchen kann der ersuchte Staat dem Zeugen oder Sachverständigen einen Vorschuss gewähren, der ihm vom ersuchenden Staat erstattet wird. Gemäß Satz 2 kann ein Ersuchen um Gewährung eines Vorschusses auch von dem Zeugen oder Sachverständigen selbst gestellt werden.

Zu Artikel 8

Absatz 1 dieser Bestimmung ergänzt Artikel 11 des Übereinkommens im Hinblick auf Fälle, in denen es erforderlich ist, dass eine Person, der im ersuchenden

Staat auf strafrechtlicher Grundlage die Freiheit entzogen ist (dieser Begriff umfasst auch die Unterbringung nach Unterbringungsgesetzen), bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat (zum Beispiel zur Gegenüberstellung oder zur Durchführung eines Ortstermins am Tatort) anwesend ist. Sofern nicht der ersuchende Staat die Freilassung des Betroffenen verlangt, ist dieser unverzüglich, das heißt nach Abschluss der einzelnen Rechtshilfehandlungen, an den ersuchenden Staat zurückzuüberstellen. Hinsichtlich der deutschen Rechtsgrundlage für die Überstellung einer inhaftierten Person in das Ausland wird auf § 70 IRG verwiesen. Aus Absatz 1 ergibt sich auch die Pflicht, den Betroffenen im ersuchten Staat in Haft zu halten.

Absatz 2 schreibt vor, dass eine Überstellung grundsätzlich nur mit dem Einverständnis der betreffenden Person erfolgen kann, es sei denn, es handelt sich um einen Beschuldigten, dessen Anwesenheit bei der Rechtshilfehandlung unverzichtbar ist. Diese Regelung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass die Tatsache der Inhaftierung einer Person im ersuchenden Staat es nicht rechtfertigen kann, diesen zwangsweise als Zeuge in einem anderen Verfahren ins Ausland zu verbringen. Der Vertrag geht der Regelung des § 70 IRG vor, soweit diese auch bei einem Beschuldigten, dessen Anwesenheit bei der Rechtshilfehandlung unverzichtbar ist, sein Einverständnis mit der Überstellung verlangt.

Absatz 3 sieht die entsprechende Anwendung der Absätze 2 und 3 des Artikels 11 des Übereinkommens auf die Beförderung eines Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates für den Fall der Überstellung an einen dritten Staat vor.

Nach Absatz 4 sind die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens, der einem Betroffenen das freie Geleit gewährt, auf die in diesem Artikel genannten Fälle entsprechend anzuwenden.

Zu Artikel 9

Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens regelt die Übermittlung von Auszügen oder Auskünften aus dem Strafregister auf Ersuchen der Justizbehörden. In Ergänzung dieser Bestimmung sieht Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages vor, dass die Vertragsstaaten einander auch auf Ersuchen von Polizeibehörden zum Zwecke der Strafrechtspflege „Unterlagen“ (das Wort wird auf tschechischen Wunsch verwendet; es ist gleichbedeutend mit „Auszüge“) oder Auskünfte aus dem Strafregister in dem gleichen Umfang wie den eigenen Polizeibehörden erteilen.

Absatz 2 bestimmt, dass für nichtstrafrechtliche Zwecke auf Ersuchen der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates Abschriften aus dem Strafregister und diesbezügliche Auskünfte in dem Umfang erteilt werden, in dem Behörden des ersuchten Staates entsprechende Auskünfte in ähnlichen Fällen erhalten würden.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung ergänzt die in Artikel 14 des Übereinkommens enthaltene Regelung über den Inhalt der Rechtshilfeersuchen und beruht auf Erfahrungen der Praxis. Die zusätzlichen Angaben in Zustellungsersuchen sollen sicherstellen, dass die ersuchte Behörde auch

nach Weiterleitung der Rechtshilfeunterlagen noch feststellen kann, um welche Art von Rechtshilfeersuchen es sich gehandelt hat.

Zu Artikel 11

Diese Vorschrift regelt die Übermittlungswege der Rechtshilfeersuchen. Artikel 15 des Übereinkommens sieht hierbei grundsätzlich den Geschäftsweg der nationalen Justizministerien vor. Lediglich in dringenden Fällen können die Rechtshilfeersuchen unmittelbar zwischen den Justizbehörden ausgetauscht werden. Im Interesse einer zügigen Erledigung der Ersuchen und im Hinblick auf die reibungslose Zusammenarbeit zwischen den tschechischen und den deutschen Justizbehörden bestimmt Artikel 11 Abs. 1 nunmehr, dass Rechtshilfeersuchen unmittelbar zwischen den Justizbehörden ausgetauscht werden. Die Vermittlung der Justizministerien (in Deutschland auch der Justizministerien der Länder) beziehungsweise der Obersten Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik ist zwar nicht ausgeschlossen, wird jedoch auf wenige Ausnahmefälle begrenzt sein. Die unmittelbaren Kontakte werden im deutsch-tschechischen Verhältnis bereits seit vielen Jahren auf der Basis einer Absprache auf Regierungsebene praktiziert und haben sich sehr bewährt.

Nach Absatz 2 bleiben Ersuchen um Überstellung oder Durchbeförderung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, im Regelfall dem justizministeriellen Geschäftsweg vorbehalten. In dringenden Fällen ist auch hier der unmittelbare Geschäftsweg möglich.

Nach Absatz 3 werden die Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Unterlagen aus dem Strafregister zwischen den Registerbehörden ausgetauscht beziehungsweise an diese gerichtet.

Die nach Absatz 4 zur Verfügung zu stellenden Ortsbücher stellen sicher, dass die Justizbehörden die unmittelbaren Geschäftswege auch nutzen können.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt die Übersetzung der Rechtshilfeersuchen und der beigefügten Schriftstücke.

Nach Absatz 1 ist jedem Ersuchen eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates beizufügen. Dies gilt grundsätzlich auch für die beigefügten Schriftstücke. Nach Absatz 1 Satz 3 bedarf es für die zuzustellenden Schriftstücke jedoch keiner Übersetzung, sofern der Empfänger der Sprache der zuzustellenden Schriftstücke kundig ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Schriftstück an einen in der Tschechischen Republik lebenden Deutschen zugestellt werden soll.

Absatz 2 regelt die Übersetzung in Fällen der unmittelbaren Zustellung auf dem Postwege nach Artikel 6 des Vertrages. Hier wird eine Übersetzung zumindest des wesentlichen Inhaltes in die Sprache des Vertragsstaates verlangt, auf dessen Hoheitsgebiet zugestellt werden soll, sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger der Zustellung die Sprache, in der das Schriftstück abgefasst wurde, nicht versteht. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn für ein deutsches Strafverfahren ein tschechischer Staatsbürger auf tschechischem Gebiet als Zeuge geladen werden soll. Für den eher theoretischen Fall, dass der zuzustellenden Behörde bekannt ist, dass die Person, der etwas zugestellt werden soll, nur einer dritten Sprache

mächtig ist, sieht Absatz 2 Satz 2 eine Übersetzungspflicht zumindest des wesentlichen Inhalts der zuzustellenden Schriftstücke in die Sprache vor, die der Empfänger verstehen kann. (Beispiel: Ein in der Tschechischen Republik lebender Russe, der weder Tschechisch noch Deutsch versteht, wird als Zeuge für ein deutsches Strafverfahren benötigt.)

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt Ergänzungen zur Frage der Kostenstragungspflicht im Rechtshilfeverkehr.

Artikel 20 des Übereinkommens sieht vor, dass die Erledigung von Rechtshilfeersuchen keinen Anlass zur Erstattung von Kosten gibt. Das Übereinkommen sieht ferner drei Ausnahmen vor. So bei der Gewährung eines Vorschusses durch den ersuchten Staat auf eine Zeugen- oder Sachverständigenentschädigung nach Artikel 10 Abs. 3, bei der Beiziehung Sachverständiger im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates und bei der Überstellung von Häftlingen nach Artikel 11 des Übereinkommens. In Absatz 1 erweitert Artikel 13 des Vertrages diese Ausnahmen auch auf Kosten, die durch die Übermittlung von Gegenständen zum Zwecke der Aushändigung an den Berechtigten (Artikel 4 Abs. 2) und durch die Überstellung oder Beförderung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist (Artikel 8), entstehen.

Absatz 2 enthält eine wichtige Ausnahme von der grundsätzlichen Kostenfreiheit der Rechtshilfe. Ersuchen um Überwachung des Telekommunikationsverkehrs verursachen hohe Kosten, die der Staat dem Betreiber der Telekommunikationsdienste für die Überwachung zu erstatten hat. In diesen Fällen räumt Absatz 2 dem ersuchten Staat die Möglichkeit ein, die durch die Erledigung des Ersuchens entstehenden Kosten vom ersuchenden Staat erstattet zu verlangen. Will der ersuchte Staat die Kosten erstattet haben, so teilt er die voraussichtliche Höhe der Kosten dem ersuchenden Staat mit, damit dieser sich überlegen kann, ob er angesichts dieses Umstandes auf der Erledigung des Ersuchens bestehen möchte. Gemäß Artikel 17 Abs. 3 des Vertrages kann der ersuchte Staat den ersuchenden Staat zur Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung auffordern und nach Ablauf einer gesetzten Frist oder bei Ablehnung der Kostenübernahme die Überwachungsmaßnahme beenden. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten muss der ersuchende Staat nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages übernehmen. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in der Tschechischen Republik für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei. Dies gilt auch für Überwachungsmaßnahmen in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens.

Investitions- und Vorhaltekosten des Betreibers einer Telekommunikationsanlage für etwaige Überwachungen fallen nicht unter die Kosten der Erledigung eines Ersuchens um Überwachung der Telekommunikation im Sinne von Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel regelt die Anzeigen eines Vertragsstaates an den anderen zum Zwecke der Strafverfolgung durch die Behörden dieses Staates.

Nach Absatz 1 werden die Anzeigen und aller sonstiger Schriftverkehr zwischen den unmittelbar zuständigen

Justizbehörden ausgetauscht. Die Einschaltung der Justizministerien entfällt.

Erhält ein Vertragsstaat eine Anzeige zum Zwecke der Strafverfolgung, so hat er nach Absatz 2 zu prüfen, ob der Sachverhalt nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts die Einleitung eines Strafverfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens erfordert.

Nach Absatz 3 sind bei der Beurteilung des Sachverhalts die Straßenverkehrsvorschriften des Tatortes maßgeblich. Begeht daher zum Beispiel ein Deutscher in der Tschechischen Republik eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Straßenverkehrs und wird dieser Sachverhalt nach Rückkehr des Deutschen in sein Heimatland den deutschen Behörden durch die tschechischen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung angezeigt, so ist für die Beurteilung des Sachverhaltes durch die deutschen Behörden das tschechische Straßenverkehrsrecht maßgebend.

Nach Absatz 4 bleiben Strafanträge beziehungsweise Strafmächtigungen, die dem ersuchenden Vertragsstaat vorliegen, auch im ersuchten Vertragsstaat wirksam. Stellt sich bei Prüfung des Sachverhalts durch die Behörden des ersuchten Staates heraus, dass ein Strafantrag oder eine Ermächtigung, die lediglich nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich ist, fehlen, so können diese Anträge oder Ermächtigungen noch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaates nachgeholt werden.

Absatz 5 regelt die Anforderungen an die Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung. Hervorzuheben ist, dass die nach Ziffer 1 zu übersendenden Akten und Beweisstücke gemäß Ziffer 4 nicht übersetzt werden müssen. Die Übersendung der Akten nach Ziffer 1 zielt darauf ab, die Strafverfolgungsbehörden des ersuchten Staates umfassend zu unterrichten. Bei umfangreichen Ermittlungsakten mit nicht unmittelbar verfahrensrelevanten Bestandteilen wird daher durch Ziffer 1 die Beschränkung auf die Übersendung der wesentlichen Teile nicht ausgeschlossen.

Nach Absatz 6 werden Beweisgegenstände und urschriftliche Akten dem ersuchenden Staat bei Bedarf zurückgegeben. Rechte des ersuchten Staates oder dritter Personen an den übermittelten Gegenständen bleiben in jedem Fall unberührt.

Absatz 7 ist eine Ausprägung des Grundsatzes „ne bis in idem“. Die Einleitung einer Strafverfolgung aufgrund einer Anzeige nach Artikel 21 des Übereinkommens führt für die Behörden des ersuchenden Vertragsstaates zu einem Strafverfolgungs- beziehungsweise Strafvollstreckungshindernis wegen derselben Tat. Nach Absatz 7 Satz 2 gibt es drei Ausnahmen vom Verbot der Doppelverfolgung: So wenn die Behörde des ersuchten Vertragsstaates ihr Strafverfahren nicht zu Ende führen kann (Ziffer 1, 1. Alternative) oder aber das Verfahren abgeschlossen hat, ohne eine Entscheidung über die Straftat dem Grund nach zu treffen (Ziffer 1, 2. Alternative). Letzteres ist zum Beispiel bei einer Einstellung wegen Verjährung oder nach § 154 StPO der Fall. Ferner dann, wenn die ersuchende Behörde ihr Ersuchen zurückgenommen hat (Ziffer 2), sofern die Rücknahme aus nach der Stellung des Ersuchens bekannt gewordenen Gründen und vor Erlass eines gerichtlichen Straf-

befehls oder einer Verwaltungsverfügung beziehungsweise vor Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erfolgt.

Absatz 8 enthält wichtige Grundvoraussetzungen für eine funktionierende Übernahme der Strafverfolgung. So bleibt es auch nach Übernahme bei der Wirksamkeit der Untersuchungshandlungen, sofern diese auf der Grundlage des Rechts der ersuchenden Vertragspartei vorgenommen wurden. Diese sind ausschließlich am Recht des ersuchenden Staates zu messen. Sieht zum Beispiel das Recht des ersuchten Staates eine richterliche Anordnung vor, die nach dem Recht des ersuchenden Staates jedoch dort nicht erforderlich war, so muss diese nach Übernahme der Strafverfolgung nicht nachträglich eingeholt werden. Von besonderer Bedeutung ist auch die Regelung in Absatz 8, 2. Alternative, wonach jede die Verjährung unterbrechende Handlung nach Übernahme der Strafverfolgung im ersuchten Staat ihre Wirksamkeit behält. Bei der Beurteilung des Sachverhalts eines aus der Tschechischen Republik übernommenen Strafverfahrens ist für die Verjährungsunterbrechung daher § 78c StGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass vor Übergabe der Strafverfolgung vorgenommene Untersuchungshandlungen tschechischer Behörden dem Handeln entsprechender deutscher Behörden gleichzustellen sind. Eine entsprechende Regelung enthält bereits Artikel XI Abs. 5 des deutsch-niederländischen Ergänzungsvertrages vom 30. August 1979 (BGBl. 1981 II S. 1158; 1983 II S. 32).

Absatz 9 sichert den erforderlichen Informationsaustausch. So wird der ersuchende Vertragsstaat von den Maßnahmen des ersuchten Vertragsstaates unterrichtet. Nach Abschluss des Verfahrens erhält er eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Entscheidung.

Absatz 10 legt fest, dass die im Rahmen der Behandlung von Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung entstandenen Kosten zwischen den Vertragsstaaten nicht erstattet werden.

Zu Artikel 15

Nach Artikel 22 des Übereinkommens werden die Strafnachrichten mindestens einmal jährlich zwischen den Justizministerien ausgetauscht. Nach Artikel 15 des Vertrages verkürzt sich diese Frist auf einmal pro Vierteljahr. Ferner tritt in Deutschland an die Stelle des Bundesjustizministeriums das Bundeszentralregister.

Über die Eintragung ausländischer Verurteilungen in das tschechische Strafregister muss das Oberste Gericht der Tschechischen Republik entscheiden. Es hat hierbei die Schwere der dem Urteil zugrunde liegenden Straftat nach tschechischem Recht zu beurteilen. Dies hat oft ein tschechisches Rechtshilfeersuchen mit der Bitte um Vorlage ergänzender Aktenauszüge zur Folge. Die tschechische Seite hat zugesagt, im Rahmen des Möglichen auf eine Reduzierung derartiger Ersuchen hinzuwirken.

Zu Artikel 16

Artikel 16 regelt einen Sonderfall des Strafnachrichtenaustausches. Wird zum Beispiel einem tschechischen Staatsbürger in Deutschland ein Fahrverbot auferlegt oder die Fahrerlaubnis entzogen, so gelten diese Maß-

nahmen nur auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland. Solchen Maßnahmen liegen jedoch schwere Verstöße gegen die Pflichten eines Fahrzeugführers zugrunde. Es besteht daher ein Bedürfnis, auch die Heimatbehörden des Betroffenen von den Maßnahmen und den ihnen zugrunde liegenden Handlungen zu verständigen, damit diese überprüfen können, ob nach ihrem Recht ebenfalls Maßnahmen zu ergreifen sind. Artikel 16 ermöglicht diesen Informationsaustausch zwischen der zuständigen Justizbehörde des einen Vertragsstaates und der zuständigen Verwaltungsbehörde des Heimatstaates. Entsprechende Mitteilungen der tschechischen Behörden werden in Deutschland an das Kraftfahrtbundesamt gerichtet, das wiederum die Weiterleitung an die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde sicherstellt.

Kapitel II

Besondere Ermittlungsmethoden und Rechtshilfeverkehr der Polizeibehörden

Zu Artikel 17 (Überwachung der Telekommunikation)

Absatz 1 stellt klar, dass zulässiger Inhalt eines Rechtshilfeersuchens nach dem Übereinkommen und diesem Vertrag auch eine Bitte um Überwachung der Telekommunikation im jeweils anderen Vertragsstaat sein kann.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen der Bewilligung eines solchen Ersuchens. So bedarf es der Vorlage einer gerichtlichen Überwachungsanordnung oder einer gerichtlichen Ersatzerklärung (Ziffer 1). Für ein deutsches Rechtshilfeersuchen handelt es sich um eine gerichtliche Anordnung nach § 100b Abs. 1 Satz 1 StPO. Ferner muss die Überwachung bei entsprechender Umstellung des Sachverhalts auch nach dem nationalen Recht des ersuchten Vertragsstaates möglich sein (Ziffer 2). Dies stellt für die deutsche Rechtslage klar, dass tschechische Ersuchen um Überwachung der Telekommunikation nur erledigt werden können, wenn die Voraussetzungen des § 100a StPO erfüllt sind. Den Behörden des ersuchenden Vertragsstaates wird daher keine weitergehende Eingriffsbefugnis eingeräumt, als sie den Behörden des ersuchten Vertragsstaates eröffnet ist. Nach derzeitigem tschechischen Strafprozessrecht (§ 88 der tschechischen Strafprozessordnung) ist die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs auf richterliche Anordnung bei Verdacht auf eine vorsätzliche besonders schwere Straftat oder eine vorsätzliche Straftat zulässig, zu deren Verfolgung die Tschechische Republik aufgrund eines internationalen Übereinkommens verpflichtet ist.

Nach Ziffer 3 dürfen durch eine Maßnahme der Überwachung der Telekommunikation Hoheitsrechte dritter Staaten nicht ohne deren Zustimmung beeinträchtigt werden.

Absatz 3 sichert im Zusammenspiel mit Artikel 13 Abs. 2, dass die Pflicht zur Übernahme der Kosten der Überwachung der Telekommunikation durch den ersuchenden Vertragsstaat praktisch durchgesetzt werden kann.

Absatz 4 enthält datenschutzrechtliche Sondervorschriften, die den allgemeinen Vorschriften in Kapitel III vorgehen. Nach Satz 1 unterliegen die personenbezogenen Erkenntnisse, die im Rahmen einer Überwachungs-

maßnahme gewonnen werden, einer strikten Zweckbindung. Eine Verwendung über das dem Ersuchen zugrunde liegende Strafverfahren hinaus bedarf der Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates. Es bestand Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass eine Verwendung ohne erneutes Ersuchen in Verfahren möglich ist, die durch eine Abtrennung von Beschuldigten aus dem ursprünglichen Verfahren hervorgegangen sind. Nach Satz 2 wird die Zustimmung zur Verwendung in anderen Strafverfahren erteilt, wenn auch in diesen Verfahren die Überwachung der Telekommunikation zulässig gewesen wäre. Dies entspricht der Regelung in § 100b Abs. 5 StPO.

Satz 3 enthält eine Pflicht zur Vernichtung der Überwachungsunterlagen, sobald diese für Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Der Begriff „Strafverfahren“ wurde auf tschechischen Wunsch gewählt und entspricht dem Begriff „Strafverfolgung“ in § 100b Abs. 6 Satz 1 StPO. Die Vernichtung der Unterlagen haben die Stellen des ersuchten und des ersuchenden Staates nach den jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften durchzuführen.

Satz 4 stellt sicher, dass eine Benachrichtigung des von der Überwachungsmaßnahme Betroffenen erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks oder anderer wichtiger Interessen des Verfahrens im ersuchenden Vertragsstaat möglich ist. Auch die Benachrichtigung haben die Stellen des ersuchten und des ersuchenden Staates nach den jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften durchzuführen. Derzeit gibt es in der Tschechischen Republik keine Benachrichtigungspflichten.

Nach Absatz 5 dürfen auch bereits im Rahmen eines nationalen Ermittlungsverfahrens gewonnene Unterlagen aus Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 (Ziffern 1 und 2) und 4 dem ersuchenden Vertragsstaat zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 18 (Nacheile)

Die Einräumung eines Rechtes zur grenzüberschreitenden Nacheile folgt einem dringenden Bedürfnis der Strafverfolgung im Grenzgebiet. Ähnliche Vorschriften finden sich in Artikel 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 und in Artikel 16 des deutsch-schweizerischen Vertrages über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit vom 27. April 1999.

Flüchtet ein Straftäter auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates, so ist es Aufgabe der zuständigen Behörden dieses Staates, Maßnahmen zur Sicherung einer späteren Auslieferung zu ergreifen. Von der Tatsache einer Flucht sind daher grundsätzlich auch die Behörden des Fluchtstaates zu unterrichten, damit diese eine etwaige Verfolgung übernehmen. Lediglich in Fällen, in denen diese Unterrichtung der zuständigen Behörden des anderen Staates nicht möglich ist oder diese Behörden nicht rechtzeitig in der Lage sind, die Verfolgung zu übernehmen, liefert Artikel 18 Abs. 1 die Berechtigung, die Person über die Staatsgrenze hinaus auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zu verfolgen. Die Nacheile ist nur dann möglich, wenn die verfolgte Person auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer auslieferungsfähigen Straftat betroffen oder

verfolgt wird. Dies stellt sicher, dass die Nachteile bei Bagatelldelikten auszuschneiden hat. Nach Satz 2 gilt Entsprechendes, wenn die verfolgte Person aus einer strafrechtlichen freiheitsentziehenden Maßnahme geflohen war. Dies gilt nur, wenn auch diese Person quasi „auf frischer Flucht“ verfolgt wird. Nach Satz 3 haben die nacheilenden Beamten unverzüglich Kontakt mit den zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates aufzunehmen. Satz 4 stellt klar, dass die Verfolgung auf Verlangen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Verfolgung stattfinden soll, einzustellen ist. Satz 5 verpflichtet die örtlich zuständigen Behörden auf Ersuchen der nacheilenden Beamten zur Feststellung der Identität oder Vornahme einer Festnahme des Verfolgten.

Absatz 2 räumt den verfolgenden Beamten ein Festhalterecht ein, bis die Beamten des anderen Vertragsstaates die Identitätsfeststellung oder die Festnahme vornehmen können.

Nach Absatz 3 kann die Nacheile ohne räumliche oder zeitliche Begrenzungen ausgeübt werden und die Grenze auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergänge überschritten werden.

Absatz 4 regelt Einzelheiten der Nacheile.

Nach Ziffer 1 sind die nacheilenden Beamten an das Recht des Staates gebunden, auf dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden, und haben die Anordnung der örtlich zuständigen Behörden zu befolgen.

Ziffer 2 stellt klar, dass ein Einsatz von Luftfahrzeugen im Rahmen der Nacheile nicht zulässig ist.

Nach Ziffer 3 dürfen die nacheilenden Beamten keine Wohnungen betreten und öffentlich zugängliche Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume nur während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit.

Nach Ziffer 4 müssen die nacheilenden Beamten als solche erkennbar sein und ihre amtliche Funktion nachweisen können.

Ziffer 5 erlaubt den nacheilenden Beamten das Führen ihrer Dienstwaffe. Der Gebrauch ist jedoch nur im Falle der Notwehr zulässig. Nach dem gemeinsamen Verständnis der Vertragsparteien schließt der Begriff der Notwehr auch die Nothilfe ein.

Nach Ziffer 6 dürfen die nach Absatz 2 ergriffenen Personen einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden. Dies gilt auch für die von der verfolgten Person mitgeführten Gegenstände, die auch sichergestellt werden können. Während der Beförderung zu den örtlich zuständigen Behörden darf die ergriffene Person gefesselt werden.

Ziffer 7 stellt sicher, dass die örtlich zuständigen Behörden in jedem Fall von dem Nacheileinsatz Kenntnis erhalten. Es besteht insoweit Melde- und Berichtspflicht der nacheilenden Beamten bei den örtlich zuständigen Behörden.

Resultieren aus dem Nacheileinsatz strafrechtliche Verfahren des anderen Vertragsstaates, so begründet Ziffer 8 eine Pflicht des Entsendestaates der nacheilenden Beamten zur Unterstützung dieser Verfahren.

Absatz 5 räumt ein Festhalterecht zum Zwecke der Vernehmung der durch die örtlich zuständigen Behörden festgenommenen Person ein. Die Person ist spätestens sechs Stunden nach ihrer Ergreifung freizulassen, sofern sie nicht Staatsangehörige des Vertragsstaates ist, auf

dessen Hoheitsgebiet sie aufgegriffen wurde. Die Stunden zwischen Mitternacht und 9.00 Uhr zählen nicht mit. Innerhalb dieser Frist muss ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung gestellt werden. Dies setzt voraus, dass im ersuchenden Staat ein Haftbefehl besteht. Eine Inhaftnahme in Deutschland auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Nr. 2 und des § 19 IRG bleibt unberührt.

Nach Absatz 6 steht die Nacheile den Beamten der Polizeibehörden und der Zollverwaltung beider Vertragsstaaten offen.

Zu Artikel 19 (Grenzüberschreitende Observation)

Absatz 1 regelt die Fortsetzung einer nationalen Observation auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates nach der Bewilligung eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens. Der Observation muss eine auslieferungsfähige Straftat zugrunde liegen. Dies stellt sicher, dass eine grenzüberschreitende Observation wegen Bagatelldelikten auszuschließen hat. Der Kreis der zu observierenden Personen umfasst Täter und Teilnehmer an der Straftat. Observiert werden können auch unbeteiligte Personen, von denen anzunehmen ist, dass sich Täter oder Teilnehmer mit ihnen treffen. Satz 4 ermöglicht den unmittelbaren Geschäftsweg mit den für die Bewilligung zuständigen örtlichen Behörden. Dies ist in Deutschland die Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Grenze voraussichtlich überschritten werden soll. In der Tschechischen Republik ist es die nach Absatz 5 zuständige Zentralstelle.

Absatz 2 regelt den Eilfall, in dem ein Rechtshilfeersuchen wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr vor Überschreiten der Grenze gestellt werden kann. Ein qualifiziert begründetes Ersuchen muss jedoch nach Satz 1 Ziffer 2 unverzüglich nachgereicht werden. Der Grenzübertritt ist nach Satz 1 Ziffer 1 unverzüglich anzuzeigen. Nach Satz 2 ist die Observation einzustellen, wenn dies von dem Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, verlangt wird oder wenn das entsprechende Rechtshilfeersuchen nicht fünf Stunden nach Grenzübertritt bewilligt wurde.

Absatz 3 regelt die allgemeinen Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Observation:

Ziffer 1 stellt klar, dass für den Einsatz der observierenden Beamten das Recht des Vertragsstaates anzuwenden ist, auf dessen Hoheitsgebiet sie tätig werden.

Nach Ziffer 2 dürfen die Beamten des einen Vertragsstaates etwaige verkehrsrechtliche Privilegien während ihres Einsatzes in gleicher Weise wahrnehmen, wie die Beamten des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt wird. Tschechische Beamte sind bei einer grenzüberschreitenden Observation nach Artikel 19 des Vertrages daher im Rahmen des § 35 StVO von der Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgabe dringend geboten ist.

Nach Ziffer 3 dürfen jeweils die zur Unterstützung der Observation erforderlichen technischen Mittel des Einsatzstaates eingesetzt werden. Diese sind in Deutschland in § 100c StPO geregelt.

Nach Ziffer 4 müssen die Polizeibeamten ein schriftliches Dokument über die Bewilligung ihres Einsatzes

durch den ersuchten Staat bei sich führen. Dies gilt nur in den Fällen des Absatzes 1.

Nach Ziffer 5 muss der observierende Beamte während seines grenzüberschreitenden Einsatzes einen Nachweis seiner amtlichen Funktion jederzeit führen können.

Dienstwaffen dürfen nach Ziffer 6 grundsätzlich mitgeführt werden. Ein Gebrauch ist nur im Falle der Notwehr zulässig.

Nach Ziffer 7 dürfen die observierenden Beamten weder Wohnungen noch öffentlich nicht zugängliche Grundstücke betreten. Im Übrigen entspricht die Regelung Artikel 18 Abs. 4 Ziffer 3.

Ziffer 8 stellt klar, dass die observierenden Beamten auf fremdem Hoheitsgebiet weder ein Anhalte- noch ein Festnahmerecht haben.

Ziffer 9 stellt sicher, dass die Behörden in jedem Fall von dem Observationseinsatz der Beamten des anderen Vertragsstaates Kenntnis erhalten und auch einen persönlichen Bericht der observierenden Beamten fordern können.

Ziffer 10 entspricht der Regelung in Artikel 18 Ziffer 8.

Nach Absatz 4 können grenzüberschreitende Observationen in Deutschland von den Beamten der Polizei und des Zollfahndungsdienstes sowie in der Tschechischen Republik von den Beamten der Polizei- und Zollbehörden durchgeführt werden.

Absatz 5 definiert die Zentralstellen.

Zu Artikel 20 (Kontrollierte Lieferung)

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 73 des Schengener Durchführungsübereinkommens, geht jedoch über den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln hinaus. Erfasst werden nach Absatz 1 Satz 1 auch Waffen, Sprengstoffe, Falschgeld sowie alle Gegenstände, die aus Straftaten herrühren oder zur Begehung von Straftaten bestimmt sind.

Das Ersuchen muss darlegen, dass ohne die kontrollierte Lieferung die Ermittlung von Hinterleuten und anderen Tatbeteiligten oder die Aufdeckung von Verteilerwegen zumindest wesentlich erschwert würde. Aus Satz 2 ergibt sich, dass auch Anhaltspunkte für besondere Risiken für die an der Lieferung beteiligten Personen oder für die Allgemeinheit in dem Ersuchen aufgeführt werden müssen. Diese Risiken können zu besonderen Bedingungen Anlass geben oder auch zur Ablehnung des Ersuchens führen.

Absatz 2 Satz 1 und 2 regelt die besondere Kontroll- und Überwachungspflicht der kontrollierten Lieferung durch den ersuchten Vertragsstaat. Nach Satz 3 kann Beamten des ersuchenden Vertragsstaates die Begleitung der kontrollierten Lieferung gestattet werden. Satz 4 stellt klar, dass auch in diesem Fall des grenzüberschreitenden Einsatzes die Beamten des jeweils anderen Vertragsstaates den gesetzlichen Bestimmungen des Einsatzstaates unterstehen und Anordnungen der zuständigen Beamten des Einsatzstaates zu folgen haben. Der ersuchte Vertragsstaat kann die Einhaltung von innerstaatlichen Vorschriften über die Verwendung von Ermittlungsergebnissen verlangen.

Bei kontrollierten Lieferungen, die auch das Territorium eines Drittstaates betreffen, verlangt Absatz 3, dass die

Erfüllung der Kontroll- und Überwachungsaufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und 2 durch diesen Staat gewährleistet ist. Der ersuchende Staat hat dies sicherzustellen und in seinem Ersuchen ausdrücklich darzulegen.

Absatz 4 betrifft den Geschäftsweg, die Zentralstellen sowie die Beamten, die bei einer kontrollierten Lieferung grenzüberschreitend zum Einsatz kommen können.

Zu Artikel 21 (Verdeckte Ermittlung)

Eine vergleichbare Vorschrift enthält bislang lediglich Artikel 17 des deutsch-schweizerischen Vertrages über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit vom 27. April 1999. Das Schengener Durchführungsübereinkommen erlaubt keinen Einsatz verdeckter Ermittler. Insbesondere zur Bekämpfung organisierter Kriminalität ist der Einsatz verdeckter Ermittler in der heutigen Zeit jedoch unabdingbar. Die Vorschrift erfüllt damit eine der dringenden Forderungen der Praxis.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen grenzüberschreitender verdeckter Ermittlungen. Erforderlich ist zunächst ein justitielles Rechtshilfeersuchen. Die dem nationalen Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Handlungen müssen auch nach dem Recht des jeweils anderen Vertragsstaates mit Strafe bedroht sein. Zum Einsatz dürfen nur Beamte der Polizei oder einer anderen Behörde kommen. Der deutsche Beamte muss die Stellung eines verdeckten Ermittlers im Sinne des § 110a Abs. 2 StPO haben, der tschechische Beamte nach dortigem Recht die Stellung eines „Agenten“. Das Ersuchen muss darlegen, dass ohne den Einsatz die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich erschwert wäre (Absatz 1 Satz 2). Die wahre Identität des Polizeibeamten muss nicht offenbart werden (Absatz 1 Satz 3). Absatz 1 Satz 4 regelt den unmittelbaren Geschäftsweg derartiger Rechtshilfeersuchen zwischen den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften. Nach Satz 5 muss die in Absatz 8 bezeichnete Zentralstelle des ersuchten Vertragsstaates zugleich unterrichtet werden. Diese Pflicht trifft die Behörde, die das Rechtshilfeersuchen stellt.

Absatz 2 regelt einige Grundsätze der Durchführung grenzüberschreitender verdeckter Ermittlungen. Bewilligt der ersuchte Staat den Einsatz, so beschränkt sich der Einsatz des verdeckten Ermittlers auf einzelne, zeitlich begrenzte Aufgaben. Dies erfordert eine vorausgehende unmittelbare Absprache zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten, in deren Rahmen alle Einzelheiten des Einsatzes sowie die zur Gewährleistung der Sicherheit des Beamten zu treffenden Maßnahmen festzulegen sind. Die Leitung der Einsätze obliegt immer einem Beamten des ersuchten Vertragsstaates, der auch für das Handeln der Polizeibeamten des ersuchenden Vertragsstaates verantwortlich ist. Der ersuchte Vertragsstaat kann nach Satz 3 jederzeit die Beendigung des Einsatzes verlangen.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen der Bewilligung eines Ersuchens. Diese richten sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeit stattfindet. In Deutschland sind daher die §§ 110a bis e StPO anzuwenden. In diesem Zusammenhang waren sich die Verhandlungspartner insbesondere darüber einig, dass nach dem Recht beider Staaten die verdeckten Ermittler grundsätzlich keine Straftaten begehen dürfen.

Absatz 4 ermöglicht das Führen der Dienstwaffe während des Einsatzes sowie etwaiger technischer Mittel zur Absicherung.

Nach Absatz 5 ist ein Einsatz auch ohne vorheriges Rechtshilfeersuchen möglich, sofern anderenfalls die Gefahr droht, dass die veränderte Identität des Ermittlers aufgedeckt würde. Voraussetzung ist jedoch, dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Beamten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vorliegen. Diese sind in Deutschland in den §§ 110a bis c StPO geregelt. Nach Satz 2 darf der Beamte nur das zur Aufrechterhaltung seiner Legende und zur Gewährleistung seiner Sicherheit Unumgängliche tun. Nach Satz 3 ist die Einreise unverzüglich der Bewilligungsbehörde sowie der Zentralbehörde anzuzeigen. Nach Satz 4 muss das vollständige Rechtshilfeersuchen mit qualifizierter Begründung des Eilfalles unverzüglich nachgereicht werden. Verdeckte Ermittlungen im Eilfall sind räumlich auf Grenzgebiete beschränkt, die in Satz 5 aufgelistet werden.

Nach Absatz 6 können auf Ersuchen des einen Vertragsstaates auch Beamte des anderen Vertragsstaates für verdeckte Ermittlungen „ausgeliehen“ werden. So kann es im Rahmen eines in Deutschland geführten Ermittlungsverfahrens sachgerecht sein, einen Beamten unter einer tschechischen Identität auftreten zu lassen. Dies wird umso glaubwürdiger sein, wenn man einen tschechischen Beamten einsetzen kann. Für derartige Einsätze gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Absatz 7 statuiert eine Fürsorgepflicht beider Vertragsstaaten, auch nach Beendigung des grenzüberschreitenden Einsatzes die Identität der beteiligten Polizeibeamten geheim zu halten und deren Sicherheit zu gewährleisten.

In Absatz 8 werden die in Absatz 1 genannten Zentralstellen definiert.

Absatz 9 stellt klar, dass auf Ersuchen der ersuchte Vertragsstaat auch eigene Beamte zur Unterstützung der Ermittlungen des ersuchenden Vertragsstaates als Verdeckte Ermittler oder Agenten einsetzen kann.

Absatz 10 lässt den Einsatz sogenannter nicht-öffentlich ermittelnder Polizeibeamter zu.

Im Übrigen bestand bei den Verhandlungen Einvernehmen, dass andere Formen der Zusammenarbeit (zum Beispiel Vertrauenspersonen) nicht ausgeschlossen sind, nur weil sie in diesem Vertrag nicht geregelt werden.

Zu Artikel 22 (Zusammenarbeit bei Ermittlungen)

Nach Absatz 1 können gemischte Koordinierungsgruppen aus Beamten beider Vertragsstaaten zur Abstimmung gemeinsamer Ermittlungen eingerichtet werden.

Nach Absatz 2 können auch Fachleute, die nicht den Beamtenstatus haben, daran teilnehmen. Die Gruppe kann im Übrigen aus Justizangehörigen sowie aus Beamten des Polizei- und Zolldienstes bestehen.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen des Einsatzes einer gemischten Koordinierungsgruppe. Ihre Einrichtung erfolgt für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum (Ziffer 1). Maßgeblich ist stets das Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Gruppe zum Einsatz kommt (Ziffer 2). Die Mitgliedschaft in der Gruppe begründet kein Recht zu Zwangsmaßnahmen (Ziffer 3).

Zu Artikel 23 (Rechtshilfeverkehr der Polizeibehörden)

Artikel 23 ermöglicht im Rahmen des jeweiligen innerstaatlichen Strafverfahrensrechts den Austausch von Rechtshilfeersuchen zwischen den Polizeibehörden, ohne dass die Justiz eingeschaltet werden muss. Ein eigenes polizeiliches Rechtshilfeamt wird damit nicht geschaffen. In Deutschland steht auch der Rechtshilfeverkehr der Polizeibehörden in strafrechtlichen Angelegenheiten stets unter der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft.

Absatz 1 Satz 2 enthält einen – nicht abschließenden – Katalog der denkbaren Inhalte derartiger Ersuchen.

Absatz 2 regelt in Verbindung mit Absatz 3 die Abgrenzung der Geschäftswege zwischen den polizeilichen Zentralbehörden einerseits und den örtlich zuständigen Polizeibehörden der Grenzgebiete andererseits. Die Benachrichtigungspflichten gegenüber den nationalen Zentralstellen richten sich nach nationalem Recht.

Kapitel III

Schutz personenbezogener Daten

Zu Artikel 24 (Definition)

Artikel 24 definiert den Begriff der personenbezogenen Daten und entspricht der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Artikel 25 (Zweckbindung)

Artikel 25 stellt sicher, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur für genau bestimmte Zwecke Verwendung finden dürfen.

Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundfall, wonach alle personenbezogenen Daten lediglich für den im Ersuchen genannten Zweck und zu den im Einzelfall von der übermittelnden Stelle gestellten Bedingungen Verwendung finden dürfen.

Satz 2 enthält die in der praktischen Abwicklung erforderlichen Ausnahmen. So kann ohne erneutes Ersuchen eine Verwendung nach Ziffer 1 für Zwecke der Strafverfolgung erfolgen, für die nach den zwischen beiden Staaten anwendbaren Übereinkommen und diesem Vertrag Rechtshilfe geleistet werden könnte. Es ist daher von der empfangenden Stelle jeweils zu prüfen, ob die Daten auch zur Verfolgung der neuen Straftat auf Ersuchen vom anderen Staat bereitgestellt worden wären. Nach Ziffer 2 können die Daten auch für präventive Zwecke bezüglich Straftaten von erheblicher Bedeutung verwendet werden. Nach Ziffer 3 können die übermittelten Daten auch für gerichtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren Verwendung finden, die mit der Verwendung der Daten nach Satz 1 oder Satz 2 Ziffer 1 und 2 zusammenhängen. Hierdurch ist die Verwendung in Zivilprozessen möglich, die als Folge der Straftat angestrengt werden. Das Gleiche gilt für Verwaltungsverfahren, die als Folge der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftaten einzuleiten sind. Diese können zum Beispiel den Entzug einer Fahrerlaubnis, eines Waffenscheins oder einer gewerberechtlichen Erlaubnis betreffen. Nach Ziffer 4 können die Daten schließlich auch zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit verwendet werden, sofern diese Gefahren nicht schon in der Begehung einer Straftat im Sinne der Ziffer 2 bestehen.

Absatz 2 ermöglicht eine weitere Verwendung der Daten nach vorheriger Zustimmung des übermittelnden Vertragsstaates.

Zu Artikel 26 (Zusätzliche Bestimmungen)

Die zusätzlichen Bestimmungen sollen in beiden Vertragsstaaten ein einheitliches Minimalschutzniveau für personenbezogene Daten garantieren. Zugleich wird deutlich gemacht, dass die nationalen Datenschutzvorschriften durch diesen Vertrag nicht aufgehoben, sondern ergänzt werden.

Nach Ziffer 1 besteht eine Auskunftspflicht der Vertragsparteien über die übermittelten Daten, da es der deutschen Praxis entspricht, im Regelfall keine Kopien der Erledigungsstücke zurückzubehalten, und es daher für den ersuchten Staat nachträglich erforderlich werden kann, sich durch eine Nachfrage bei dem ursprünglich ersuchenden Staat über den Umfang der vormals übermittelten Daten zu vergewissern. Im Übrigen unterrichten sich die Vertragsparteien auf Ersuchen über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die Fälle der Verwendung für Zwecke außerhalb des Ersuchens im Sinne von Artikel 25 Abs. 1 Satz 2.

Nach Ziffer 2 ist beim Umgang mit personenbezogenen Daten besonders sorgfältig zu verfahren. Es dürfen nur die Daten übermittelt werden, die das zu erledigende Ersuchen betreffen (Satz 2). Dies bedeutet nicht, dass die übermittelnde Stelle verpflichtet wäre, die zur Erledigung des Ersuchens erhobenen Daten in allen Einzelheiten daraufhin zu überprüfen, ob die empfangende Stelle sie für das dort geführte Ermittlungsverfahren auch tatsächlich benötigt. Die inhaltliche Auswertung der erhobenen Daten kann immer nur durch die ermittlungsführende Stelle im ersuchenden Staat erfolgen. Nach Satz 3 sind die jeweils nationalen Übermittlungsverbote zu beachten.

Satz 4 begründet eine Mitteilungspflicht des übermittelnden Vertragsstaates, sofern es sich erweist, dass unvollständige Daten übermittelt wurden, Fehler bei der Übermittlung aufgetreten sind oder gegen ein nationales Übermittlungsverbot verstoßen wurde. In diesen Fällen berichtet der empfangende Vertragsstaat die Daten oder vernichtet sie (Satz 5).

Ziffer 3 gibt dem von der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens Betroffenen einen Auskunftsanspruch. Der Betroffene kann zur Wahrnehmung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einen Antrag auf Auskunft stellen, welche seiner Daten zu welchem Zweck Verwendung gefunden haben (Satz 1). Die Auskunft kann dann verweigert werden, wenn das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse an der Auskunftserteilung überwiegt (Satz 2). Da der Betroffene die Auskunft sowohl bei den Behörden des übersendenden als auch bei den Behörden des empfangenden Vertragsstaates beantragen kann, bestimmt Satz 3, dass das nationale Recht des übersendenden oder des empfangenden Vertragsstaates die Art und Weise der Auskunftserteilung regelt, je nachdem wo die Auskunft beantragt wird.

Nach Ziffer 4 ist sowohl von der übermittelnden als auch von der empfangenden Stelle festzuhalten, dass personenbezogene Daten übermittelt bzw. empfangen wurden. Für den Empfänger ist dies schon dadurch gewährleistet, dass die Erledigungsstücke zu den Akten gelangen. Die

übermittelnde Stelle muss lediglich die Tatsache festhalten, dass personenbezogene Daten übermittelt wurden. Der genaue Umfang der Daten muss im Einzelnen nicht dokumentiert werden, da dies auf eine Pflicht hinauslaufen würde, von allen Erledigungsstücken Kopien in den Akten des ersuchten Staates aufzubewahren. Dies ist von den Vertragsparteien im Hinblick auf den damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht gewollt.

Nach Ziffer 5 besteht eine Schutzpflicht der übermittelnden und empfangenden Stellen hinsichtlich der personenbezogenen Daten.

Ziffer 6 regelt Teilbereiche des Schadensersatzrechts. Entsteht dem Betroffenen durch eine rechtswidrige Datenübermittlung ein Schaden, so haftet ihm die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres nationalen Rechts (Satz 1). Um dem Geschädigten die Geltendmachung seines Schadensersatzanspruches zu erleichtern, braucht er sich nur an die empfangende Behörde zu wenden, selbst wenn die Falschübermittlung nicht in ihre Sphäre fällt, etwa weil die ihr bereits übersandten Daten falsch waren (Satz 2). Die empfangende Behörde muss in diesem Fall den Betroffenen entschädigen. Der übermittelnde Staat ist aber verpflichtet, dem empfangenden Staat den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes zu erstatten (Satz 3).

Der Betroffene kann sich durch diese Regelung zunächst an die Behörde seines Heimatstaates wenden und wird davor bewahrt, die Frage der Verursachung selbst klären zu müssen und von der einen an die andere Behörde verwiesen zu werden. Die Regelung setzt einen bestehenden nationalen Entschädigungsanspruch voraus und schafft nicht etwa einen neuen Anspruch. Strafverfolgungsmaßnahmen, die von deutschen Behörden auf Veranlassung einer ausländischen Behörde im Wege der Rechtshilfe ergriffen wurden, führen – im Gegensatz zu (deutschen oder – im Fall tschechischer Rechtshilfe – tschechischen) Strafverfolgungsmaßnahmen im Rahmen eines deutschen Strafverfahrens, die aufgrund fehlerhafter tschechischer Datenübermittlung durchgeführt wurden – grundsätzlich zu keinen Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG). Eine Entschädigung kommt daneben nur nach Artikel 34 GG, § 839 BGB oder nach Artikel 5 Abs. 5 MRK in Betracht.

Zu Artikel 27 (Datenbearbeitung auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei)

Absatz 1 stellt sicher, dass die Datenschutzvorschriften nicht nur für die auf Ersuchen übermittelten Daten sondern auch für personenbezogene Daten gelten, die der Staat selbst auf jeweils fremdem Territorium erhoben hat. Dies ist für die Datenerhebung bei den grenzüberschreitenden Ermittlungsmethoden von Bedeutung.

Absatz 2 regelt den Zugriff der Beamten des jeweils anderen Vertragsstaates auf amtliche Datensammlungen.

Kapitel IV

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Zu Artikel 28 (Geheimchutz)

Artikel 28 sieht die Möglichkeit vor, die Übersendung sonstiger – auch nicht personenbezogener – geheim-

haltungsbedürftiger Daten (wie zum Beispiel in Fiskalstrafsachen oder bei Bestehen eines besonderen Verschlussssachenschutzes oder zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen) von Bedingungen beziehungsweise Zusagen des empfangenden Staates abhängig zu machen.

Zu Artikel 29 (Rechtstellung der Beamten im Bereich des Strafrechts)

Artikel 29 stellt sicher, dass die Beamten, denen der jeweils andere Vertragsstaat eine Tätigkeit auf seinem eigenen Hoheitsgebiet erlaubt, dort strafrechtlich wie Beamte des Einsatzortes behandelt werden. Tschechische Beamte, die im Rahmen dieses Vertrages rechtmäßig auf deutschem Hoheitsgebiet tätig werden, fallen daher unter den Schutz des § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), können jedoch auch Täter der Amtsdelikte im 30. Abschnitt des StGB sein. Artikel 29 führt damit auch zu einer Anwendbarkeit der Tatbestände der §§ 331 ff. StGB, soweit tschechische Beamte beteiligt sind.

Zu Artikel 30 (Haftung)

Aus der Ermöglichung grenzüberschreitender Ermittlungshandlungen folgt das Erfordernis, die Haftung für einsatzbegleitende Schäden zu regeln.

Nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein grundsätzlicher Entschädigungsverzicht der Vertragsstaaten für Vermögensverletzungen oder Ansprüche aus Verletzung oder Tod eines eigenen Beamten. Im letzteren Fall bleiben die Ersatzansprüche des Beamten oder seiner Hinterbliebenen hiervon unberührt.

Nach Absatz 3 erfolgt auch im Schadensersatzrecht eine Gleichstellung der Beamten, die grenzüberschreitend tätig wurden, mit eigenen Beamten. Der Geschädigte kann sich stets an den Staat halten, auf dessen Hoheitsgebiet der Schaden eingetreten ist.

Absatz 4 regelt den Regress für die nach Absatz 3 erstatteten Beträge.

Absatz 5 sieht die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der Erledigung von Schadensersatzansprüchen vor.

Nach Absatz 6 findet der staatliche Haftungsverzicht nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

Zu Artikel 31 (Änderung der Behörden, Einsatzgebiete oder des Geschäftsweges)

Nach Absatz 1 werden Änderungen in der Bezeichnung oder der Zuständigkeit der in dem Vertrag genannten Behörden durch Verbalnote angezeigt.

Nach Absatz 2 können Geschäftswegänderungen sowie Änderungen der Einsatzgebiete der Verdeckten Ermittler im Eilfall durch Verbalnotenwechsel vereinbart werden.

Die Verbalnoten werden nach Absatz 3 in beiden Vertragsstaaten amtlich veröffentlicht.

Die Artikel 32 bis 34 enthalten die üblichen Schlussklauseln.

10.11.00

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen auch Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht enthält.